

# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

### Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

<b>Organisation / Organizzazione</b>	Schweizer Bauernverband (SBV)  Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)
<b>Adresse / Indirizzo</b>	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg michelle.wyss@sbv-usp.ch
<b>Datum / Date / Data</b>	21.04.2023     Markus Ritter Präsident  Martin Rufer Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [ge-  
ver@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) .....	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	8
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) .....	46
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	55
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	57
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....	58
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	86
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	97
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	101
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	102
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) .....	106
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....	111
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....	113
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	114
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) .....	127
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) .....	130
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	134
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .....	136

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in Vernehmlassung gegeben wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden. Der SBV möchte insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit der Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, erhalten aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb der SBV dieses Vorgehen stark kritisiert und in dieser Form ablehnt.  
In diesem Sinne bittet der SBV den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen Betrieben und Regionen ist dabei zu verhindern. Es ist nicht akzeptabel, hohe Auflagen bei den Produktionsprogrammen zu machen und die finanziellen Mittel anschliessend umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Der SBV kritisiert dies scharf. Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, wo bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.  
Im Hinblick auf diese Änderung, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirkt und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet der SBV den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.
2. Der SBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage nachwievor ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.
3. Aufgrund mehrfacher Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

Bemerkung zur Synopse: Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Der SBV bedankt sich für diese Synopse und würde es begrüessen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der SBV begrüsst die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen oder bei behördlichen Anordnungen kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten. Um aber den Ruf von solchen Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.

Des weiteren unterstützt der SBV die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	<sup>2</sup> Es kann auch folgende Angaben enthalten:  d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.  e. (neu) den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.	Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen.  Zu Abs. 2 Bst. e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 (Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen) teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Der Markt bietet immer mehr Convenience-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen.  Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		in kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, <b>Produzenten-Organisationen</b> und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.	Es ist wichtig, dass bei einem Antrag auf GUB oder GGA die verschiedenen Interessengruppen konsultiert werden. Diese Konsultation sollte sich nicht auf die kantonalen und eidgenössischen Behörden beschränken, sondern auch Organisationen (z. B. die Vereinigung zur Förderung von GUB/GGA) einbeziehen. Seit der Abschaffung der Eidgenössischen Kommission für GUB/GGA gibt es kein Organ mehr, auch wenn es nur beratend tätig war, um die eingereichten Dossiers objektiv zu behandeln. Es ist daher unerlässlich, dass zumindest die anerkannten Organisationen, die sich das ganze Jahr über für die GUB/GGA einsetzen, in diesem Rahmen offiziell konsultiert werden.
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen:  a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts	Der SBV unterstützt diese Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat.</p> <p><sup>4</sup> Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken;</li> <li>b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.</li> </ul> <p><sup>5</sup> (neu) Die vorübergehende Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und kann nur einmal und nur für ein Jahr verlängert werden.</p>	<p>Zu Abs. 5 (neu): Um den Ruf von GUB/GGA-Produkten nicht langfristig zu schädigen, sollte diese Ausnahme auf ein Jahr begrenzt werden.</p>
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Lösungsverfahren	

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Eine Direktzahlungskürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar.** Der SBV fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Beispiel: Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrag rund 2'900.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von rund 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4'380.- CHF pro Jahr. Zu erwähnen ist, dass dieser Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5'500.- CHF weniger Direktzahlungen erhalten hat. Dies führt zu einer direkten Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung an den neuen Programmen nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen sogar animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der Pa.IV. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungs-Beitrags für Schafe der Fall ist. **Der SBV fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- Der SBV verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Dies ist im Hinblick auf eine praxisgerechte Umsetzung gerechtfertigt.
- **Die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5% BFF auf Ackerfläche muss um ein Jahr verschoben werden, damit wichtige Anpassungen (z.B. Ergänzung weiterer anrechenbarer Elemente) gemacht werden können.** So muss bei der Umsetzung möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet oder neben Ackerfläche liegend auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen. Zudem sollen auch Gewässerräume die gemäss Bundesvorgabe nur als extensive Wiesen und Weiden genutzt werden dürfen, aber als FFF ausgeschieden sind, angerechnet werden dürfen. Weiter soll dringend auch im Rahmen von Art. 62a-Projekten (z. B. Nitrat- oder Phosphorprojekte) stillgelegtes Ackerland an die 3.5%-Pflicht angerechnet werden können.
- Der SBV strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Wiedereinführung des Bodenschutzindex als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	<sup>2</sup> Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p <del>und</del> q <b>und r</b> sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1 <sup>bis</sup> , wenn diese Flächen und Bäume:	Der SBV fordert die Aufnahme von Buchstabe r. Siehe Kommentar zu Art. 55. Die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe» wird unterstützt.
Nicht in Vernehmlassung  Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	<sup>4</sup> <b>(neu) Die Bestimmung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.</b>  weitere anrechenbare Flächen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flächen mit Untersaaten mit hohem Leguminose-Anteil sind an die 3.5% anrechenbar.</li> <li>2. Flächen mit mehrjährigen Kunstwiesen mit hohem Leguminosen-Anteil (mind. 50%) sind an die 3.5% anrechenbar.</li> <li>3. Agroforst</li> <li>4. Obstbäume</li> <li>5. Hecken</li> <li>6. QII-Wiesen</li> <li>7. Stillgelegtes Ackerland im Rahmen von PSM- und Nitratprojekten</li> </ol>	Zu Abs. 4 (neu): Die Einführung der obligatorischen 3.5% BFF auf Ackerfläche ist um ein Jahr zu verschieben, da einerseits in der Praxis nachwievor viele offene Fragen bezüglich Umsetzung der Bestimmung vorliegen und andererseits wirksame und effiziente Massnahmen nicht anrechenbar sind, was zu korrigieren ist.  Dabei sollen die neuen Massnahmen regulär ab 2024 eingeführt werden. Somit können die Betriebe erste Erfahrungen mit den neuen Elementen sammeln und es besteht Zeit nötige Anpassungen an den Bestimmungen, den Massnahmen und der Höhe der Beiträge vorzunehmen.  Weitere anrechenbare Flächen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flächen (z.B. Getreide, Raps) mit Leguminosen-Untersaaten sollen als BFF anerkannt werden. Dies hätte den doppelten Vorteil, dass der Ertrag der Kultur zum einen nicht (oder nur gering) geschmälert würde, auch wenn die Ernte manchmal schwieriger ist. Und zum anderen dass der Boden anschliessend direkt bedeckt wird. Somit können einige Wochen mit Stoppelfeldern vermieden werden, die insbesondere für die Fauna nicht förderlich sind. Diese Massnahme, deren Beitrag wie bei Getreide in weiter Reihe Fr. 300.00/ha betragen könnte, wäre zudem viel günstiger als andere Brachflächen oder Säume. Es wäre denkbar, dass auch diese Flächen nur maximal 50% der 3.5% ausmachen dürften.</li> </ol>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>2. Es wurde viel über die Kulturen und Mittel in der offenen Ackerfläche gesprochen, aber viel weniger über den Rest der Ackerfläche, also die Kunstwiesen. Daher schlage ich vor, eine Massnahme hinzuzufügen, die darin besteht, eine mehrjährige Kunstwiese auf Basis von Leguminosen auf der Ackerfläche anzulegen (mindestens 50% Leguminosen-Anteil). Die Nutzung könnte wie folgt aussehen: 1. Schnitt: keine Massnahme, 2. oder 3. Schnitt nach Wahl: Der Landwirt lässt die eingetragene Fläche ungemäht, damit sie bis zum nächsten Schnitt blühen kann (mindestens 4 Wochen zwischen zwei Schnitten). Beim Mähen der als BFF angemeldeten Fläche: keine Verwendung des Aufbereiters. Bei den folgenden Schnitten: keine zusätzlichen Massnahmen. Das Ziel ist klar: Indem man diese Flächen im zweiten und dritten Schnitt blühen lässt, bietet die Massnahme Insekten zusätzliche Nahrung, und dies zu einer Zeit, wo Nektar eher Mangelware ist. Ebenso wie Getreide in weiter Reihe darf diese Massnahme nicht mehr als 50% der 3,5% BFF auf Ackerfläche ausmachen. Die angemeldete Parzelle bleibt in der düngbaren Fläche, aber nur mit organischem Dünger, und wird zudem bei der Erhebung gemeldet, ebenso wie die der Massnahme zugewiesene Fläche. Der Landwirt kann die für die Massnahme angemeldete Fläche jedes Jahr auf eine andere Parzelle, die denselben Kriterien entspricht, verlegen. Diese kostengünstige Massnahme ermöglicht es, Eiweissfuttermittel selbst zu produzieren, somit den Kauf von Futtermitteln zu begrenzen und zudem noch die Kohlenstoffspeicherung zu verbessern. Darüber hinaus ist sie für die Betriebe mit tragbaren Kosten durchführbar.</p> <p>3. – 7. Weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Strukturen sind an die 3.5% BFF auf Ackerfläche anzurechnen.</p> <p>Spezialregelung für Betriebe mit Grassamenvermehrung: Bei solchen Betrieben ist eine Sonder-Regelung in Bezug</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>auf die 3.5% BFF auf Ackerfläche zu genehmigen, denn die Grassamenvermehrung stellt sehr hohe Anforderungen an die Feldhygiene. Vor allem können keine Fremdgräser in den Vermehrungsflächen (Besatz mit fremden Samen) und blühende gleichartige Pflanzen in der Nähe der Felder toleriert werden (Isolationsabstand).</p> <p>Mit dieser neuen Auflage besteht die Gefahr, dass Produzenten aus der Produktion aussteigen werden. Wäre dies der Fall, würde die Schweiz ihr Know-How in diesem Bereich verlieren. Auch das Programm zur Züchtung von an die Schweiz angepassten Sorten wäre in Frage gestellt. Die Schweizer Landwirte hätten keine standortgerechten Sorten und Saatgutmischungen mehr. Die ökologischen Folgen wären sicherlich weitaus grösser als die Vorteile, die die wenigen betroffenen Betriebe durch die Regelung der 3,5% BFF auf der Ackerfläche erwarten könnten.</p>
Art. 21 Pufferstreifen	<p>Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen <del>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen</del>, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.</p> <p><sup>2</sup> (neu) Kein Pufferstreifen ist anzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Art. 15 Abs. 2 und dort, wo darauf verzichtet wurde;</li> <li>b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen;</li> <li>c. wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht.</li> </ul>	<p>Der SBV lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.</p> <p>Zu Abs. 2 (neu): Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes ist darum unnötig. Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 29 Abs. 4–8	<p><sup>4</sup> Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn:</p> <p><del>a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;</del>  b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und  c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind.</p> <p><sup>5</sup> Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen <del>mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons</del> zulässig. <del>Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.</del></p> <p><del><sup>6</sup> Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:</del></p> <p><del>a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.</del>  <del>b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.</del>  <del>c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.</del></p> <p><del><sup>7</sup> In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.</del></p> <p><del><sup>8</sup> Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.</del></p>	<p>Der SBV begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8.</p> <p>Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität künftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen aus folgenden Gründen anspruchsvoller:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten)</li> <li>2. Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere</li> <li>3. Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt</li> </ol> <p>Zu Abs. 4 Buchstabe a:  Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen.  Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss.</p> <p>Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung.</p> <p>Zu Abs. 8: Dieser Absatz kann nicht kontrolliert werden und</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		ist deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 35 Abs. 1–3	<p><sup>1</sup> Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV.</p> <p><sup>2</sup> Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.</p> <p><sup>2bis</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>3</sup> Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassung.</p> <p>Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max. 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.</p>
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	<p><sup>2</sup> Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung, pro NST;</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben</p>	Der SBV begrüsst diese Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	<p><sup>1</sup> Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden <del>die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10<sup>quinquies</sup> der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.</del></p> <p><sup>2</sup> Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide;</li> <li>b. Milchschafe;</li> <li>c. Ziegen und Milchziegen;</li> <li>d. <del>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.</del></li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <del>Schutzmassnahmen nach Artikel 10<sup>quinquies</sup> der Jagdverordnung umgesetzt werden;</del></li> <li>b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und</li> <li>c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.</li> </ul> <p><sup>4</sup> <del>Das Ein</del> Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vor-</p>	<p>Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10<sup>quinquies</sup> der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren.</p> <p>Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.</p> <p>Zu Abs. 1 und Abs. 3 bst. a: Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden. Da dieser Zusatzbeitrag aber gemäss DZV aus dem Agrarbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten. Ohnehin muss die Frage gestellt werden, wohin das geltende Recht die Entwicklung von als nicht zumutbar schützbaeren Weideflächen steuert. Damit stellt sich auch die Frage nach der moralischen Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den Bewirtschaftern von solchen Weiden. Ihnen darf ja wohl nicht zugemutet werden, ihr Vieh quasi als Wolfsfutter weiterhin auf solche Weiden aufzutreiben.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. c: Die Milchziegen sind analog zu den Milch-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>kehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. <del>Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts. Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.</del></p>	<p>schafen explizit zu erwähnen.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. d: Für Grossvieh gibt es grundsätzlich keine Herdenschutzmassnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind. Zudem wäre dies in den weitläufigen Weiden in topografisch schwierigem Gelände kaum umsetzbar. Damit wird in Kauf genommen, dass der Zusatzbeitrag für Grossviehalpen und -weiden nicht ausgerichtet wird. Die Zusatzanforderungen für Abkalbweiden sind tierschutzrelevant und dadurch nicht Bestandteil dieser Zusatzbeiträge.</p> <p>Zu Abs. 3: Die ständige Behirtung wird nur in einzelnen Punkten erwähnt. Sie muss aber generell den Zusatzbeitrag auslösen können. Die Vorgaben bezüglich Herdenschutzkonzept sind unklar. Wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorhanden ist, muss die Alp als geschützt gelten. Wenn der kantonale Vollzug dies bewilligt, muss dies das BAFU so akzeptieren.</p> <p>Zu Abs. 4: <u>DAS</u> Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären. Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zuviel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	Festsetzung der Beiträge  <sup>3</sup> Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung  Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:  <b>r. (neu) Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind</b>	Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässten Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschaftler negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	<sup>4</sup> Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1 <sup>bis</sup> Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 <b>und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63</b> auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. <b>Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zu-</b>	Der SBV unterstützt den Antrag bedingt.  Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschaftler ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt einzubringen. Damit wird die



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>rückzutreten.</p>	<p>Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekts berücksichtigen.</p> <p>Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer muss aber die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.</p>
<p>Art. 58 Abs. 7, 8 und 10</p>	<p><sup>7</sup> Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p> <p><sup>8</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>10</sup> Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassung.</p>
<p><del>Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen</del></p>	<p><del><sup>1</sup> Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</del></p>	<p>Streichen. Das BLW wird aufgefordert, Mischungen zur Verfügung zu stellen, die auf die spezifischen Bedingungen der Kantone VS, GR, TI zugeschnitten sind, oder den Zugang zu geeigneten Mischungen für die ganze Schweiz zu ermöglichen. Es ist inakzeptabel, dass Landwirte von einer Massnahme oder vom ÖLN ausgeschlossen werden, weil sie</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del><sup>2</sup> Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</del></p> <p><del><sup>5</sup> Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a, e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.</del></p>	<p>nicht die Möglichkeit haben, diese umzusetzen, da in ihrer Region keine Mischungen zugelassen sind. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Kantonen ist nicht hinnehmbar. Zudem wurden Mischungen für diese Regionen entwickelt und könnten nun eingesetzt werden, werden aber nicht anerkannt.</p>
<p>Art. 59 Abs. 1<sup>bis</sup> - 4</p>	<p><sup>1bis</sup> Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantone können andere Grundlagen für die</p>	<p>Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet.</p> <p><sup>4</sup> Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.</p>	
<p>Art. 62 Abs. 5</p>	<p><sup>5</sup> Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, <del>wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.</del></p>	<p>Der SBV unterstützt grundsätzlich die Änderung.</p> <p>Zu Abs. 5: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.</p>
<p>Nicht in Vernehmlassung</p> <p>Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p>	<p><sup>2</sup> Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden <del>nach der Blüte ab 30. Juni</del> zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p>	<p>Die derzeitige Grenze BBCH-71 (Fruchtdurchmesser bis 10 mm) ist im nachhaltigen Obstbau nicht umsetzbar, weshalb der Zeitpunkt auf den 30. Juni festgelegt werden soll.</p> <p>Zudem ist das Produktionsrisiko mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können. Auch sind die Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch sind.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Nicht in Vernehmlassung</p> <p>Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p>	<p><sup>3</sup> Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:</p> <p>a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:</p> <p>1. pro <del>Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft</del> Parzelle, und</p> <p>2. von der <del>Ernte der vorangehenden Hauptkultur</del> Saat bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;</p>	<p>Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 1: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine Massnahme des Absenkpfadens, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, führt zudem dazu, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden.</p> <p>Zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: Produzenten, welche eine Zwischenkultur wie Spinat anbauen und ein Herbizid benötigen, können keinen Mehrwert für herbizidlosen Anbau von Getreide lösen. Zudem sind die Anforderungen ab Ernte der Vorkultur so streng, dass sich zu wenige Betriebe für dieses Modul entscheiden.</p>
<p>Art. 71b Abs. 5, 5<sup>bis</sup>, 5<sup>ter</sup>, 5<sup>quater</sup>, 7, 7<sup>bis</sup>, 8 Einleitungssatz und 13</p>	<p><sup>5</sup> Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p> <p><sup>5bis</sup> Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. <del>Das BLW hört vorgängig das BAFU an.</del></p> <p><sup>5ter</sup> Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar</p>	<p>Der SBV begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich.</p> <p>Zu Abs. 5<sup>bis</sup>: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>veröffentlicht.</p> <p><sup>5</sup>quater Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von <b>agronomischen</b> Problemen <del>in der Fruchtfolge</del>.</p> <p><sup>6</sup> Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer <b>maximalen</b> Breite von <b>mindestens 3 und höchstens 6 durchschnittlich 4.5</b> Metern;</li> <li>b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen.</li> </ul> <p><sup>7</sup> Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu,</li> <li>2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu;</li> </ul> </li> <li>b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu.</li> </ul> <p><sup>7</sup>bis Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist.</p> <p><sup>8</sup> Die Nützlingsstreifen müssen bedecken:</p> <p><sup>13</sup> Bei grossem Unkrautdruck kann <b>pro Jahr im ersten Standjahr</b> ein <b>oder zwei</b> Reinigungsschnitte vorgenommen werden.</p>	<p>zu Abs. 6: Aus arbeitstechnischer Sicht macht es Sinn, die Acker BFF-Elemente auf unregelmässigen Flächen anzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Breiten des BFF-Elements variieren können. Die Möglichkeiten für flächige BFF-Elemente auf Acker sind derzeit eingeschränkt. Dies soll mit dieser Änderung verbessert werden. Kann das Vorgewende an einem Streifen über die gesamte Breite des Ackers gezogen werden, verschafft das eine Verminderung des Aufwandes beim Bewirtschaften der Ackerkultur. So kann z.B. bei Pflegemassnahmen die gesamte Parzelle besser als eine Einheit bewirtschaftet werden.</p> <p>Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.</p> <p>Zu Abs. 14: Es ist nicht sinnvoll bestehende QII-Wiesen umzubrechen, nur um vom BLW bewilligtes Saatgut zu ver-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<sup>14</sup> (neu) Bestehende QII-Wiesen gelten als Nützlingsstreifen.	wenden.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	<p><sup>1</sup> Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offenen Ackerflächen wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen;</li> <li>2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</li> </ol> <p>b. Reben.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:</p> <p>a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;</p> <p>b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der vor dem 1. Oktober geernteten Flächen, auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und</li> <li>2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.</li> </ol>	<p>Der SBV unterstützt den angepassten Art. 71c grundsätzlich.</p> <p>Zu Abs. 1 und 2: Der einleitende Satz muss klarer formuliert sein, damit es keine Verwechslung mit den Beiträgen für offene Ackerflächen gibt.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre.</p> <p>Der SBV strebt anstelle von pauschalen und starren Ausnahmeregelungen (7-Wochen-Regel, 80%-Regel usw.) die Wiedereinführung des Bodenschutzindex als Alternative und als zentraler Baustein für dieses Modul an. Dies würde sämtliche Ausnahmeregelungen und wiederkehrende Anpassungen wegen der fehlenden Praxistauglichkeit erübrigen und den Betrieben die dringend benötigte Flexibilität bringen. Ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<sup>3</sup> Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.	
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	<sup>2</sup> Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:  b. Aufgehoben  <sup>3</sup> Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:  <del>e. Weizen oder Triticale nach Mais.</del>	Zu Abs. 3 Bst. c: Beim Programm „Schonende Bodenbearbeitung“ besteht für einige LandwirtInnen mit hohem Maisanbau in der Fruchtfolge die Problematik, dass sie aufgrund der Forderung des 60% Anteils aus dem Programm fallen, obwohl bei allen Kulturen die Anforderungsbedingungen der schonenden Bodenbearbeitung erfüllt sind. Weil aber keine Beiträge für Weizen oder Triticale nach Mais ausgerichtet werden und diese Kulturen dann bei der Forderung der 60% Hürde mitgerechnet werden, erhalten die Betroffenen auch für die anderen Kulturen keine Beiträge. Dies ist zu korrigieren.
Art. 71e Abs. 2 und 3	<sup>2</sup> Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt.  <sup>3</sup> Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 73 Bst. c und d	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:  c. Tierkategorien der Ziegengattung:  1. weibliche Tiere, <del>über 365 Tage alt,</del> 2. männliche Tiere, <del>über 365 Tage alt;</del>  d. Tierkategorien der Schafgattung:	Zu Bst. c und d: Es ist nicht korrekt, dass nur die über 365 Tage alten Tiere Tierwohlbeiträge erhalten. Es wird deshalb gefordert, dass auch jüngere Tiere von diesen Beiträgen profitieren können, wie dies bei anderen Tierkategorien ebenfalls möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. weibliche Tiere, <del>über 365 Tage alt,</del> 2. männliche Tiere, <del>über 365 Tage alt;</del>	
Nicht in Vernehmlassung  Art. 75a, Weidebeitrag	<sup>2</sup> Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, <b>c und d.</b>  <del><sup>4</sup> Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</del>	Zu Abs. 2: Der Weidebeitrag soll auch für Ziegen und Schafe ausbezahlt werden. Diese Wiederkäuer leisten ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion und haben dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen.  Zu Abs. 4: ganzer Absatz streichen. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und zur Wahrung des Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weide-Beitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden.
Art. 115g Abs. 2	<sup>2</sup> Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Der SBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....	<del>Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</del>	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Nicht in Vernehmlassung  Art. XY	<b>Neue Massnahme für den Obstanbau</b>	Der SBV unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes.  Die verschiedenen Produktionssysteme, die vom BLW und den Behörden vorgestellt wurden, bieten ausser bei den



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
		Herbiziden keine Anreize für Veränderungen. Die freiwillige Teilnahme an der Branchenlösung "Nachhaltigkeit Früchte" ermöglicht es Obstbaubetrieben, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und damit auf dem ganzen Betrieb zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen.																
<b>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</b>																		
Ziff. 2.1.9d	<p>Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:</p> <table border="1" data-bbox="618 715 1133 1102"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 715 831 783"></th> <th data-bbox="840 715 1133 783">Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 790 831 831"></td> <td data-bbox="840 790 1133 831">Stickstoff</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 837 831 879">a. Talzone</td> <td data-bbox="840 837 1133 879">1.8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 885 831 927">b. Hügelzone</td> <td data-bbox="840 885 1133 927">1.45</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 933 831 975">c. Bergzone I</td> <td data-bbox="840 933 1133 975">1.3</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 981 831 1023">d. Bergzone II</td> <td data-bbox="840 981 1133 1023">1.0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1029 831 1070">e. Bergzone III</td> <td data-bbox="840 1029 1133 1070">0.8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1077 831 1118">f. Bergzone IV</td> <td data-bbox="840 1077 1133 1118">0.75</td> </tr> </tbody> </table>		Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:		Stickstoff	a. Talzone	1.8	b. Hügelzone	1.45	c. Bergzone I	1.3	d. Bergzone II	1.0	e. Bergzone III	0.8	f. Bergzone IV	0.75	Der SBV unterstützt diese Anpassung.
	Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:																	
	Stickstoff																	
a. Talzone	1.8																	
b. Hügelzone	1.45																	
c. Bergzone I	1.3																	
d. Bergzone II	1.0																	
e. Bergzone III	0.8																	
f. Bergzone IV	0.75																	
Nicht in Vernehmlassung  Ziff. 8.1.2	<p>Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten:</p> <p>b. <del>Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (FZ A&amp;SK) Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO);</del></p>	Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.																
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen <del>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen,</del> ist ein mindestens 6 m	Der SBV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umbrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. <del>Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig.</del> Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.</p> <p>9.7 Aufgehoben</p>	<p>oder der Ufergehölze ist darum unnötig.</p> <p>Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten hat auch einen biologischen Nutzen für das ganze Ökosystem und soll deshalb nicht noch unnötig eingeschränkt werden.</p>
<b>Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</b>		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Der SBV unterstützt diese Streichung.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 4.1.9	<p><del>Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.</del></p>	Diese Ziffer muss gestrichen werden, die Einschränkung ist unter dem aktuellen Wolfsdruck nicht mehr durchführbar und führt zu einem übermässigen Aufwand.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	
Nicht in Vernehmlassung  Ziff. 4.2.8	<del>Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.</del>	siehe Begründung bei Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Der SBV unterstützt diese Streichung.
<b>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</b>  <b>A Biodiversitätsförderflächen</b>		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuanfaat bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. <del>Stickstoff Es</del> darf nur <b>in Form von</b> Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgülesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg	Die Anpassung wird abgelehnt.  Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalkdüngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wech-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.</p>	<p>selwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.</p>
<p>Ziff. 2.2.1</p>	<p>Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.</p>	<p>Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.</p>
<p>Ziff. 3.2.1</p>	<p>Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.</p>	<p>Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.</p>
<p>Ziff. 4.2.1</p>	<p>Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.</p>	<p>Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.</p>
<p>Ziff. 5.2.1</p>	<p>Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.</p>	<p>Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. <del>Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.</del>	Siehe Bemerkung zu Art. 55
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden.  7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der SBV nimmt die Änderungen an.  Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die:  b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	Der SBV unterstützt diese Änderung.
Ziff. 12.1.5	<del>Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.</del>	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 12.1.8	<del>Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.</del>	Streichen. Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Ziff. 12.2.5a	<del>Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:  a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;</del>	Streichen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<del>b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.</del>	fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch <del>einmaliges maximal zweimaliges</del> Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Der herbizidlose Getreide-Anbau verlangt von den Landwirt:innen Flexibilität und Handlungsspielraum. Durch den Verzicht auf Herbizide werden standorttypische Ackerbegleitflora gefördert, was für den BFF-Typ sehr wertvoll ist. Voraussetzung für die Kombination von weiter Reihe und den Verzicht auf Herbizide ist, dass die Landwirte mehr Handlungsspielraum bei der mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten. Je nach Jahr ist ein einmaliger Striegeldurchgang nicht genügend.
<b>Anhang 4a Geeignete Saadmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen</b>  <b>A Kriterien für die Beurteilung von Saadmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen</b>		Bestehende QII-Wiesen müssen als Nützlingsstreifen anerkannt werden. Es ist unsinnig solche Flächen umzubrechen und neu anzusäen.
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert.	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert.</p> <p>1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage <b>und Aufhebung</b>, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich.</p> <p>1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.</p>	<p>Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.</p>
<p>2. Risiken:</p>	<p>2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten.</p> <p>2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt.</p> <p>2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen <b>-oder</b></p>	<p>Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<del>werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.</del>	Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
3. Methodik:	<p>3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert.</p> <p>3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt.</p> <p>3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen.</p> <p>3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert.</p> <p>3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt.</p> <p>3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden.</p> <p>3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen).</p> <p>3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich.</p> <p>3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.</p>	Der SBV unterstützt diese Ergänzung.
<b>B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstrei-</b>	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend be-	Der SBV unterstützt diese Ergänzung.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>fen geeignete Saatmischungen</b>	<p>zeichneten Saatmischungen geeignet:</p> <p>1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Buntbrache Vollversion;</li> <li>b. Buntbrache Grundversion.</li> </ul> <p>2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Rotationsbrache Vollversion;</li> <li>b. Rotationsbrache Grundversion.</li> </ul> <p>3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Saum Trockenversion;</li> <li>b. Saum Feuchtversion.</li> </ul> <p>4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig;</li> <li>b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig;</li> <li>c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig;</li> <li>d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig;</li> <li>e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig;</li> <li>f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig;</li> <li>g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig.</li> </ul> <p>5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4);</li> <li>b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art.</li> </ul>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
<b>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</b>		
<b>C Anforderungen für Weidebeiträge</b>  Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens <del>50</del> 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens <del>50</del> 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	70% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 70% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen sind 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen.  Diese Anpassung soll zum Schutz des Bodens auch gelten, wenn aufgrund der Witterung (übermässige Trockenheit oder Regenfälle) eine Beweidung kontraproduktiv ist.
<b>Anhang 7 Beitragsansätze</b>		
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:  a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Behirtung: <del>400</del> 500 Fr. pro NST	Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion <del>wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und</del> beträgt pro Jahr für:  Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen <del>wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und</del> beträgt pro Jahr für:  a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafern, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: <del>250</del> 350 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen und Milchziegen: 250 Fr. pro NST d. <del>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</del>	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.  Analog zu Ziffer 1.6.2 soll der Ansatz auch auf Basis des Normalbesatzes erfolgen. Und analog zu den Schafen müssen hier Milchziegen explizit erwähnt werden.  Zu Bst. a: Der Beitrag ist auf 350 Franken zu erhöhen. In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Dieser Beitrag ist sowieso über das Budget des BAFU zu finanzieren.  Zu Bst. d: Streichen. Der Status vom Rindvieh, dass dieses immer geschützt ist, darf mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt <del>600</del> 700 Franken pro Hektare und Jahr.  2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1	Eine erneute Reduktion des Basisbeitrages ist schwer nachvollziehbar. Solange die definitive Beteiligung und somit die Kosten der neuen Produktionssysteme nicht bekannt sind, sollen keine überstürzten Beitragskürzungen vorgenommen werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																															
	Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag <del>300</del> 350 Franken pro Hektare und Jahr.	Kürzung sich direkt negativ auf das Einkommen der Betriebe auswirkt. Während zusätzliche Produktionssystembeiträge in der Regel einkommensneutral sind und lediglich Mehraufwände und Mindererträge ausgleichen.																																															
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:  a. in der Hügelzone <del>290</del> 390 Fr. b. in der Bergzone I <del>410</del> 540 Fr. c. in der Bergzone II <del>450</del> 550 Fr. d. in der Bergzone III <del>470</del> 570 Fr. e. e. in der Bergzone IV <del>490</del> 590 Fr.	Siehe allgemeine Bemerkungen																																															
Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11	Die Beiträge betragen für:  <table border="1" data-bbox="618 818 1323 1457"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. Talzone</td> <td><del>780</del> 1080</td> <td>1920</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td><del>560</del> 860</td> <td>1840</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td><del>300</del> 500</td> <td>1700</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td><del>300</del> 450</td> <td>1100</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. Talzone</td> <td><del>300</del> 450</td> <td>1540</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td><del>300</del> 450</td> <td>1470</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td><del>300</del> 450</td> <td>1360</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td><del>300</del> 450</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Extensive Weiden und Wald-</td> <td><del>300</del> 450</td> <td>700</td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II		Fr./ha und Jahr		1. Extensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	<del>780</del> 1080	1920	b. Hügelzone	<del>560</del> 860	1840	c. Bergzone I und II	<del>300</del> 500	1700	d. Bergzone III und IV	<del>300</del> 450	1100				3. Wenig intensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	<del>300</del> 450	1540	b. Hügelzone	<del>300</del> 450	1470	c. Bergzone I und II	<del>300</del> 450	1360	d. Bergzone III und IV	<del>300</del> 450	1000				4. Extensive Weiden und Wald-	<del>300</del> 450	700	Die Reduktion der Qualitätsbeiträge wird abgelehnt.  Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																																																
	I	II																																															
	Fr./ha und Jahr																																																
1. Extensiv genutzte Wiesen																																																	
a. Talzone	<del>780</del> 1080	1920																																															
b. Hügelzone	<del>560</del> 860	1840																																															
c. Bergzone I und II	<del>300</del> 500	1700																																															
d. Bergzone III und IV	<del>300</del> 450	1100																																															
3. Wenig intensiv genutzte Wiesen																																																	
a. Talzone	<del>300</del> 450	1540																																															
b. Hügelzone	<del>300</del> 450	1470																																															
c. Bergzone I und II	<del>300</del> 450	1360																																															
d. Bergzone III und IV	<del>300</del> 450	1000																																															
4. Extensive Weiden und Wald-	<del>300</del> 450	700																																															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="618 268 1025 300">weiden</td> <td data-bbox="1034 268 1169 300"></td> <td data-bbox="1178 268 1317 300"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 306 1025 338"></td> <td data-bbox="1034 306 1169 338"></td> <td data-bbox="1178 306 1317 338"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 344 1025 367">11. Uferwiese</td> <td data-bbox="1034 344 1169 367">300 450</td> <td data-bbox="1178 344 1317 367"></td> </tr> </table>	weiden						11. Uferwiese	300 450			
weiden												
11. Uferwiese	300 450											
Ziff. 3.2.1 Bst. a	<p>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:</p> <p>a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.</p>	Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.										
Ziff. 5.8.1	<p>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.</li> <li>2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: <del>200</del> 250 Fr.</li> </ol> <p>b. für Reben: 600 Fr.</p>	<p>Zu Bst. a Ziff. 1: Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.</p> <p>Zu Bst. a Ziff. 2: Die Anforderungen sind gegenüber den alten REB deutlich höher und gelten für den ganzen Betrieb. Viele Betriebe haben sich strategisch für ein Massnahmenpaket im Rahmen der neuen Programme entschieden. Sie haben dabei neben ihren betrieblichen und natürlichen Voraussetzungen auch nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit entschieden. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn so kurz nach der Einführung bereits eine Beitragsanpassung vorgenommen wird.</p>										
Ziff. 5.12.1	<p>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="618 1248 1317 1279">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th data-bbox="618 1286 1191 1318">Tierkategorie</th> <th data-bbox="1200 1286 1317 1318">BTS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1324 1191 1388">a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> <td data-bbox="1200 1324 1317 1388"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1394 1191 1426">1. Milchkühe</td> <td data-bbox="1200 1394 1317 1426">75 90</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1433 1191 1457">2. andere Kühe</td> <td data-bbox="1200 1433 1317 1457">75 90</td> </tr> </tbody> </table>	Beitrag (Fr. je GVE)		Tierkategorie	BTS	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		1. Milchkühe	75 90	2. andere Kühe	75 90	Die Reduktion der Tierwohlbeiträge wird abgelehnt. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und
Beitrag (Fr. je GVE)												
Tierkategorie	BTS											
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:												
1. Milchkühe	75 90											
2. andere Kühe	75 90											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75 90	<p>verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.</p> <p>Zu Bst. c und d: Der BTS- und Raus-Beitrag für Schafe und Ziegen muss auch für Tiere, die jünger als 365 Tage alt sind, möglich sein. Die Beträge müssen der Regelung für die Kategorie „Rinder“ angepasst werden.</p>
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75 90	
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75 90	
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75 90	
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75 90	
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75 90	
	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	
	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75 90	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-	
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig	-	
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130 155	
	3. säugende Zuchtsauen	130 155	
	4. abgesetzte Ferkel	130 155	
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130 155	
	f. Kaninchen:		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																										
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 264 1189 363">1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td> <td data-bbox="1200 264 1312 363">235 280</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 371 1189 403">2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td> <td data-bbox="1200 371 1312 403">235 280</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 411 1189 443"></td> <td data-bbox="1200 411 1312 443"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="622 451 1189 483">g. Tierkategorien des Nutzgefüglers:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 491 1189 523">1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td> <td data-bbox="1200 491 1312 523">235 280</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 531 1189 563">2. Konsumeier produzierende Hennen</td> <td data-bbox="1200 531 1312 563">235 280</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 571 1189 627">3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td> <td data-bbox="1200 571 1312 627">235 280</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 635 1189 667">4. Mastpoulets</td> <td data-bbox="1200 635 1312 667">235 280</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 675 1189 707">5. Truten</td> <td data-bbox="1200 675 1312 707">235 280</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 715 1189 746"></td> <td data-bbox="1200 715 1312 746"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="622 754 1189 786">h. Wildtiere:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 794 1189 826">1. Hirsche</td> <td data-bbox="1200 794 1312 826">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 834 1189 866">2. Bisons</td> <td data-bbox="1200 834 1312 866">-</td> </tr> </table>	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235 280	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235 280			g. Tierkategorien des Nutzgefüglers:		1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235 280	2. Konsumeier produzierende Hennen	235 280	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235 280	4. Mastpoulets	235 280	5. Truten	235 280			h. Wildtiere:		1. Hirsche	-	2. Bisons	-	
1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235 280																											
2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235 280																											
g. Tierkategorien des Nutzgefüglers:																												
1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235 280																											
2. Konsumeier produzierende Hennen	235 280																											
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235 280																											
4. Mastpoulets	235 280																											
5. Truten	235 280																											
h. Wildtiere:																												
1. Hirsche	-																											
2. Bisons	-																											
Ziff. 5.13.1	<p>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und <del>400</del> 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und <del>400</del> 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>	Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist ungläubwürdig. Zudem stellt diese Massnahme in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme dar. Der Beitrag ist beizubehalten.																										
<b>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</b>																												
<p>Nicht in Vernehmlassung:</p> <p>Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p>		Der SBV fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im																										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit <del>600</del> 4000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.  (..)		Wiederholungsfall.				
Ziff. 2.2.5 Bst. b	<table border="1" data-bbox="226 504 1285 743"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 504 891 576">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="891 504 1285 576">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 576 891 743">b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern <del>und an</del> <del>Inventarflächen</del>; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td> <td data-bbox="891 576 1285 743">15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern <del>und an</del> <del>Inventarflächen</del> ; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge	Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern <del>und an</del> <del>Inventarflächen</del> ; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge					
Nicht in Vernehmlassung  2.2.7 Obstbau	<p>A Spezielle Düngervorschriften <del>der SAIO des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen</del> nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</p> <p>b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste <del>der SAIO des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen</del> aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)</p>	Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.				
Nicht in Vernehmlassung  2.2.8 Beerenbau	<p>b. Spezielle Düngervorschriften <del>des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen</del> nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</p> <p>d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste <del>der SAIO des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen</del> aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)</p> <p>g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften <del>der SAIO des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen</del> nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)</p>	Seit 1.1.2023 sind die Aktivitäten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die Integrierte Obst- und Beerenproduktion (SAIO) in das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen integriert. Dies, um die grundlegenden Herausforderungen und Weiterentwicklungen in einem einzigen, breit abgestützten Gremium zu behandeln.				



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Ziff. 2.3a Bst. b und c		Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.	300 Fr./ha betroffene Fläche	
c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht	300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät  Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.	
Ziff. 2.7a.1	<p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p><del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</del></p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.
Ziff. 2.9.4 Bst. e		Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
Tiere erhalten nicht an den	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
geforderten Tagen Auslauf	Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	fehlender Tag  1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	
	Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)  Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)	4 Pte. Pro fehlender Tag	
Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung			Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	erste Feststellung	200 Fr.	
	erster und zweiter Wiederholungsfall	400 Fr.	
	ab dem dritten Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Beiträge	
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)		100 % der betreffenden Beiträge	
c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)		Frist für Ergänzung oder Korrektur	
Ziff. 3.5  Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall			Anpassungen werden zur Kenntnis genommen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
werden die Kürzungen verdoppelt.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerezufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung,  max. 3000 Fr.	
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)		
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde		
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)		
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)		
Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)		
Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)		
Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)		
Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)		
Ziff. 3.6.3 Bst. r und s		Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und	10%	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)  <del>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</del>	15%							
Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6	Aufgehoben	Die Aufhebung wird begrüsst.						
<p>Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen</p> <p>3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.</p> <p>3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes</p> <table border="1" data-bbox="226 719 1267 1034"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 719 1043 791">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1055 719 1267 791">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 791 1043 927">a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td> <td data-bbox="1055 791 1267 927">60 % des Zusatzbeitrags</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 927 1043 1034">b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td> <td data-bbox="1055 927 1267 1034"><del>120</del> 100 % des Zusatzbeitrags</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)	60 % des Zusatzbeitrags	b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)	<del>120</del> 100 % des Zusatzbeitrags	Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)	60 % des Zusatzbeitrags							
b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)	<del>120</del> 100 % des Zusatzbeitrags							
<p>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d</p> <table border="1" data-bbox="226 1110 1267 1457"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 1110 1055 1182">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1066 1110 1267 1182">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 1182 1055 1318">c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td> <td data-bbox="1066 1182 1267 1318">200 % x QB II</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 1318 1055 1457"><del>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</del></td> <td data-bbox="1066 1318 1267 1457"><del>200 % x QB II</del></td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II	<del>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</del>	<del>200 % x QB II</del>	Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs. 7.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II							
<del>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</del>	<del>200 % x QB II</del>							

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.	Der SBV unterstützt diese Änderung.  Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.

**BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Vereinfachung der Auflagen und soll bewirken, dass diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt wird. Die Einführung von Indikatoren, die die Nachhaltigkeitsziele klassifizieren, darf aber die Anträge nicht komplizierter machen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	<p><sup>1</sup> Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten;</li> <li>b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle;</li> <li>c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen;</li> <li>d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist;</li> <li>b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert;</li> <li>c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt;</li> <li>d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert;</p> <p>e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat;</p> <p>f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt;</p> <p>g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.</p>	
<p>Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen</p>	<p>Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden:</p> <p>a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten;</p> <p>b. <del>die Produktentwicklung;</del></p> <p>c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden;</p> <p>d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten;</p> <p>e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme;</p> <p>f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden;</p> <p>g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.</p>	<p>Zu Bst. b: Produktentwicklungen und Anbauversuche dürfen nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.</p>
<p>Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von</p>	<p><sup>1</sup> Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderun-</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Produktionsstandards	<p>gen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei.</li> <li>b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung.</li> <li>c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen.</li> <li>d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt.</li> <li>e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Trägerschaft kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine Branchenorganisation; oder</li> <li>b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterrinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Trägerschaft muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen;</li> <li>b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die</li> </ul>	



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;</p> <p>c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und</p> <p>d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.</p>	
<p>Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle</p>	<p><sup>1</sup> Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen.</p> <p>b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend.</p> <p><sup>2</sup> Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein;</p> <p><sup>3</sup> Die Trägerschaft muss:</p> <p>a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;</p> <p>b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen;</p> <p>c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen</p>	<p><sup>1</sup> Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sie <del>hat ist</del> auch für Landwirtschaftsbetriebe <del>Modellcharakter</del> <b>innovativ</b>, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.</li> <li>b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei.</li> <li>c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. a: Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird, da dies zu restriktiv ist. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken.</p>
<p>Art. 6 Gesuche</p>	<p><sup>1</sup> Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuche müssen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft;</li> <li>b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten;</li> <li>c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird;</li> <li>d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>oder 5 erfüllt sind.</p> <p><sup>3</sup> Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss.</p> <p><sup>4</sup> Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen:</p> <p>a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens;</p> <p>b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.</p>	
<p>Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.</p> <p><sup>2</sup> Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen.</p> <p><sup>3</sup> Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt</p>	
<p>Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit .</p> <p><sup>2</sup> Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer:</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken;</p> <p>b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken.</p> <p><sup>3</sup> Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt:</p> <p>a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre;</p> <p>b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.</p>	
<p>Art. 9 Anrechenbare Kosten</p>	<p><sup>1</sup> Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können.</p> <p><sup>2</sup> Anrechenbar sind insbesondere:</p> <p>a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten;</p> <p>b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern;</p> <p>c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse;</p> <p>d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte.</p> <p><sup>3</sup> Nicht anrechenbar sind insbesondere:</p> <p>a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften;</p> <p>b. Mitgliederbeiträge an Dritte;</p> <p>c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	<p><sup>1</sup> Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. <del>Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.</del></p> <p><sup>2</sup> Das BLW legt in der Verfügung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen;</li> <li>b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist;</li> <li>c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.</li> <li>d. (neu) Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.</li> </ul>	Zu Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d (neu): Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre, da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

**BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt.

Das Potenzial von Agri-Photovoltaik ist noch bescheiden, allerdings existieren insbesondere bei Spezialkulturen bereits heute interessante technische Möglichkeiten, die erfolgreich genutzt werden. Die Landwirtschaft will diese Chancen nutzen und sich dynamisch an den technologischen Fortschritt anpassen können. Wichtig ist aber, dass solche Anlagen in ein landwirtschaftliches Produktionssystem integriert sein müssen, beispielsweise in einen Folientunnel oder in einen Witterungsschutz.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	<p><sup>1</sup> Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:</p> <p>f. Flächen mit Solaranlagen.</p> <p><sup>3</sup> Flächen nach Absatz 1 Buchstaben d und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:</p> <p><sup>5</sup> Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe <b>a und c</b> der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und</li> <li>b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und</li> <li>2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt.</p> <p>Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungs paket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.</p> <p>Zu Bst. a: Der Verweis auf Buchstabe a ist wichtig, da auch für Agri-PV gelten soll, dass sie eine optische Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 17 Abs. 4	<sup>4</sup> Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Der SBV unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.
Nicht in Vernehmlassung  Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten:  b. Breite mit Einschluss des Krautsaumes höchstens 12 m <b>oder bei grösseren Gewässerräumen entsprechend die maximale Breite des Abstandes vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums;</b>	Zu Abs. 3 Bst. b: Die Einführung des Gewässerrandstreifens wirft einige Umsetzungsprobleme auf. Die starre Verordnung über Ufergehölze und die damit festgelegte feste Breite ist nicht mit den Ufern grösserer Flüsse vereinbar, für die eine Breite von 12 Metern nicht ausreicht. Daher wird eine flexiblere Breite gefordert, ähnlich wie bei Uferwiesen, die bei Vorhandensein eines Gewässerrandstreifens breiter als 12 m sein können. Die hier gewünschte Formulierung ist somit die gleiche wie bei den Uferwiesen.



**BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der SBV unterstützt diese Änderungen. Diese gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von *Ambrosia artemisiifolia* und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10 Abs. 3	<sup>3</sup> Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	Die Anpassung wird unterstützt. Zu beachten ist dabei die Verhältnismässigkeit. Ein solches Vorgehen sollte nur gewählt werden, wenn von der Kausalität her ein eindeutiger Fall vorliegt. Beispielsweise der Import von einem Lot, welches in einem anderen Land positiv auf einen Quarantäneorganismus getestet wurde.
Art. 46 Abs. 2	<sup>2</sup> Als Kontrollnachweise gelten:  a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	<sup>4</sup> Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

**BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Mit der Revision der Dünger-Verordnung ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produktregister Chemikalien. Der SBV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bewilligungspflichtig werden neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.
- Einzelne gesetzliche Vorgaben für Erdenhersteller sind nicht umsetzbar oder verlangen einen hohen bürokratischen Aufwand von den Substratherstellern.
- Einige Punkte, insbesondere die Anforderungen in den Anhängen, betreffen Lieferanten von Hofdüngern und Substraten, welche in der Praxis nicht oder nur schwer umsetzbar sind, zusätzliche Kosten verursachen und keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation bringen (Deklaration, mineralischen Anteile, Registrierung, QR-Code usw.).
- Durch den Vergärungsprozess in landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen mit den landwirtschaftlichen Vergärungsprodukten (Gärgülle und Gärmist) hochwertige Hofdünger, die sich optimal für die Düngung im Pflanzenbau eignen. Entsprechend ist wichtig zu betonen, dass durch die neue Kategorisierung von Hofdünger als «PFC 100» keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Einschränkungen für die Betriebe resultieren sollten. Gemäss Ausgestaltung der neuen DüV sollte dies aber nicht der Fall sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p>	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern.</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnung gilt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind;</li> <li>b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind;</li> <li>c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmun-</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>gen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV).</p> <p><sup>4</sup> Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.</p>	
<p>Art. 2 Begriffe</p>	<p><sup>1</sup> Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern;</li> <li>b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt;</li> <li>c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt;</li> <li>d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt;</li> <li>e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht;</li> <li>f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>												
	<p>Schweiz;</p> <p>g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;</p> <p>h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produktregister;</p> <p>i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;</p> <p>j. Loslieferung: Düngelieferung ohne Verpackung;</p> <p>k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.</p> <p><sup>2</sup> Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:</p> <table border="1" data-bbox="640 959 1346 1444"> <thead> <tr> <th data-bbox="640 959 992 1027">EU</th> <th data-bbox="1003 959 1346 1027">Schweiz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="640 1035 992 1066">a. Französische Begriffe:</td> <td data-bbox="1003 1035 1346 1066"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="640 1074 992 1142">fertilisant</td> <td data-bbox="1003 1074 1346 1142">engrais au sens de l'art. 2, al. 1, let. a</td> </tr> <tr> <td data-bbox="640 1150 992 1219">éléments nutritifs</td> <td data-bbox="1003 1150 1346 1219">éléments fertilisants</td> </tr> <tr> <td data-bbox="640 1227 992 1295">mise à disposition sur le marché</td> <td data-bbox="1003 1227 1346 1295">mise en circulation au sens de l'art. 2, al. 1, let. f</td> </tr> <tr> <td data-bbox="640 1303 992 1372">b. Deutsche Begriffe</td> <td data-bbox="1003 1303 1346 1372"></td> </tr> </tbody> </table>	EU	Schweiz	a. Französische Begriffe:		fertilisant	engrais au sens de l'art. 2, al. 1, let. a	éléments nutritifs	éléments fertilisants	mise à disposition sur le marché	mise en circulation au sens de l'art. 2, al. 1, let. f	b. Deutsche Begriffe		
EU	Schweiz													
a. Französische Begriffe:														
fertilisant	engrais au sens de l'art. 2, al. 1, let. a													
éléments nutritifs	éléments fertilisants													
mise à disposition sur le marché	mise en circulation au sens de l'art. 2, al. 1, let. f													
b. Deutsche Begriffe														

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>		<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Düngeprodukt, Düngemittel  Bereitstellung auf dem Markt  Gärrückstände  Organisches Material	Dünger  Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f  Gärgut  Organische Substanz	
	c. Italienische Begriffe:  prodotto fertilizzante  nutriente  messa a disposizione sul mercato  materia secca	concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a  nutriente  messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F  sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure  Art. 3 Pflichten der Hersteller	<sup>1</sup> Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produktregister einzutragenden Daten eingehalten werden.  <sup>2</sup> Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produktregister eingetragenen Daten.		

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Pflichten der Importeure	<p><sup>1</sup> Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert.</p> <p><sup>2</sup> Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produktregister einzutragenden Daten eingehalten werden.</p> <p><sup>3</sup> Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produktregister eingetragenen Daten.</p>	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	<p><sup>1</sup> Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produktregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein.</p> <p><sup>2</sup> Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.</p>	
3. Kapitel Zulassung von Düngern  1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen  Art. 6 Zulassungspflicht	<p><sup>1</sup> Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde.</p> <p><sup>2</sup> Ein Dünger ist zugelassen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören;</li> <li>b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>ist.</p> <p><sup>3</sup> Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.</p>	
<p>Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung</p>	<p>Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung;</li> <li>b. Er hat bei vorschriftsgemäsem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden;</li> <li>c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemäsem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen;</li> <li>d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.</li> </ul>	
<p>Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz</p>	<p><sup>1</sup> Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen.</p> <p><sup>2</sup> An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	<p><sup>1</sup> Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen.</p> <p><sup>2</sup> Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.</p> <p><sup>3</sup> Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden.</p> <p><sup>4</sup> Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigegeben werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten.</p> <p><sup>5</sup> Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden.</p> <p><sup>6</sup> Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.</p>	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	<p><sup>1</sup> Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten:</p> <p>a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder</p> <p>b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden</p>	



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt.</p> <p><sup>2</sup> Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.</p>	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	<p>Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.</p>	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	<p>Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen;</li> <li>b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen;</li> <li>c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.</li> </ul>	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	<p><sup>1</sup> Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten.</p> <p><sup>2</sup> Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein.</p> <p><sup>3</sup> Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen.</p> <p><sup>4</sup> Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind.</p> <p><sup>5</sup> Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.</p>	
<p>2. Abschnitt</p> <p>Registrierungspflichtige Dünger</p> <p>Art. 14 Registrierungspflicht</p>	<p><sup>1</sup> Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. PFC 1: Dünger;</li> <li>2. PFC 2: Kalkdünger;</li> <li>3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel;</li> <li>4. PFC 4: Kultursubstrat;</li> <li>5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten;</li> <li>6. PFC 100: Hofdünger;</li> <li>7. PFC 101(A): Kompost, oder</li> <li>8. PFC 101(B): Gärgut.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen:</p>	<p>Wenn Betriebe von einer torfhaltigen auf torffreie Produktion umstellen, müssen sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Eine stetige Registrierungspflicht bei Rezepturanpassungen bedeutet ein hoher bürokratischer Aufwand, der grade in der Umstellungsphase nicht umsetzbar ist.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen;</li> <li>2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte;</li> <li>3. CMC 3: Kompost;</li> <li>4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen;</li> <li>5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen;</li> <li>6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie;</li> <li>7. CMC 8: Nährstoff-Polymere;</li> <li>8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren;</li> <li>9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder</li> <li>10. CMC 100: Hofdünger.</li> </ol>	
Art. 15 Registrierung	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Registrierungsspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden.</li> <li><sup>2</sup> Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.</li> </ol>	siehe Bemerkung zu Art. 14.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit.</li> <li><sup>2</sup> Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.</li> </ol>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind:  a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt. c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.	zu Bst. b: Der neue Begriff "Zwischenstelle" muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt.
3. Abschnitt Registrierungsverfahren  Art. 18 Verfahren	<sup>1</sup> Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen.  <sup>2</sup> Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen.  <sup>3</sup> Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produkteregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch.  <sup>4</sup> Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt.  <sup>5</sup> Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produkteregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die	siehe Bemerkung zu Art. 14

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Registrierung zuständige Person darüber.	
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	<p><sup>1</sup> Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist;</li> <li>b. den Namen und die Adresse des Herstellers;</li> <li>c. den Handelsnamen;</li> <li>d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört;</li> <li>e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien;</li> <li>f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ;</li> <li>g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV;</li> <li>h. den Verwendungszweck;</li> <li>i. die Gebrauchsanweisung;</li> <li>j. die Etikettkarte, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produkteregister eingetragen werden</p>	
4. Abschnitt  Bewilligungspflichtige Dünger	<p><sup>1</sup> Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC</li> </ul>	Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 20 Bewilligungspflicht	<p>des Anhangs 1 erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. PFC 5: Hemmstoff;</li> <li>2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans;</li> <li>3. PFC 101: Recyclingdünger;</li> <li>4. PFC 102: Düngierzusätze; <b>mit Ausnahme der Hofdüngierzusätze</b></li> <li>5. PFC 103: Sonstige Dünger.</li> </ol> <p>b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt;</p> <p>c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. CMC 7: Mikroorganismen;</li> <li>2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG;</li> <li>3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte;</li> <li>4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte;</li> <li>5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und</li> <li>6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien;</li> </ol> <p>d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen;</p> <p>e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben;</p> <p>f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten;</p> <p>g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder ei-</p>	<p>bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngierzusätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngierzusätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht daher nicht den Zielen des Absenkpfades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngierzusätze muss wieder aufgenommen werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>nes Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält.</p> <p><sup>3</sup> Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.</p>	
<p>Art. 21 Bewilligung</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht.</p> <p><sup>3</sup> Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie.</p> <p><sup>4</sup> Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind.</p> <p><sup>5</sup> Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpa-</p>	<p>Streichung der Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, die aus bewilligungspflichtigen PFC oder CMC bestehen, da die PFC und CMC bereits bewilligt sind. Eine Bewilligung von Substraten ist sinnvoll, wenn diese aus CMC bestehen, die noch nicht bewilligt worden sind.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>ckung verkauft werden.</p> <p><sup>6</sup> Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist;</li> <li>b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet;</li> <li>c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind;</li> <li>d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemässe Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet.</li> </ul> <p><sup>7</sup> Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar.</p> <p><sup>8</sup> Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.</p>	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	<p><sup>1</sup> Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten</li> </ul>	



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind;</p> <p>b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder</p> <p>c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird.</p> <p><sup>2</sup> Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.</p>	
<p>Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung</p>	<p><sup>1</sup> Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten.</p> <p><sup>3</sup> Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.</p>	
<p>5. Abschnitt</p> <p>Bewilligungsverfahren</p> <p>Art. 24 Verfahren</p>	<p><sup>1</sup> Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<sup>3</sup> Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	<p><sup>1</sup> Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Antragstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben;</li> <li>b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz;</li> <li>c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers;</li> <li>d. den Handelsnamen des Düngers;</li> <li>e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört;</li> <li>f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden;</li> <li>g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften;</li> <li>h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV;</li> <li>i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers;</li> <li>j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde.</p> <p><sup>3</sup> Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen.</p> <p><sup>4</sup> Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen.</p> <p><sup>5</sup> Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet.</p> <p><sup>6</sup> Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden.</p> <p><sup>7</sup> Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>8</sup> Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</p>	
<p>Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche</p>	<p>Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder</li> <li>b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.</li> </ul>	
<p>Art. 27 Beurteilung des Gesuchs</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	<p><sup>1</sup> Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produktregister erfasst werden.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.</p>	
6. Abschnitt  Erfassung von Düngelieferungen und -anwendungen  Art. 29 Meldepflicht für Düngelieferungen	<p><sup>1</sup> Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden.</p> <p><sup>2</sup> Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden.</p> <p><sup>3</sup> Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.</p>	
Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof-	<p><sup>1</sup> Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer,</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
und Recyclingdüngern	<p>die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.</p> <p><sup>3</sup> Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.</p>	
4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen  Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	<p><sup>1</sup> Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an.</p> <p><sup>3</sup> Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>sein.</p> <p><sup>5</sup> Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden.</p> <p><sup>6</sup> Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben;</li> <li>b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden;</li> <li>c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und</li> <li>d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.</li> </ul>	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	<p><sup>1</sup> Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein.</p> <p><sup>2</sup> Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.</p>	
Art. 33 Anpreisungen	<p><sup>1</sup> Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>2</sup> Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben:</p> <p>a. der Handelsname oder Name der Produktlinie;  b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.</p>	
<p>5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik</p> <p>Art. 34 Produkteregister</p>	<p><sup>1</sup> Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.</p>	
<p>Art. 35 Umsatzstatistik</p>	<p><sup>1</sup> Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.</p>	
<p>6. Kapitel Vollzug und Kontrolle</p> <p>1. Abschnitt</p> <p>Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden</p> <p>Art. 36 Vollzug</p>	<p><sup>1</sup> Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.</p> <p><sup>3</sup> Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen</p>	



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>lassen oder einfordern.</p> <p><sup>4</sup> Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.</p>	
<p>Art. 37 Befugnisse des BLW</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden;</li> <li>b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört;</li> <li>c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen;</li> <li>d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten;</li> <li>e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen.</li> <li>f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.</p>	
<p>Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten.</p> <p><sup>3</sup> Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.</p>	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	<p><sup>1</sup> Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern.</p> <p><sup>2</sup> Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.</p>	
Art. 40 Gebühren	<p>Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>2. Abschnitt</p> <p>Probenahme und Analysen</p> <p>Art. 41 Probenahme und Analysen</p>	<p><sup>1</sup> Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.</p> <p><sup>2</sup> Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.</p>	
<p>3. Abschnitt</p> <p>Toleranzen und Einschränkung</p> <p>Art. 42 Toleranzen und Einschränkung</p>	<p><sup>1</sup> Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.</p>	
<p>7. Kapitel</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p>	<p>Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.</p>	
<p>Art. 44</p> <p>Übergangsbestimmungen</p>	<p><sup>1</sup> Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffr (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>31. Dezember 2025 verwendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss.</p> <p><sup>3</sup> Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss.</p> <p><sup>4</sup> Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten;</li> <li>b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.</li> </ul>	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1	Streichung des Grenzwertes für E. coli oder Enterococaceae von 1000 KBE pro 1g oder 1ml.	Eine Einhaltung dieses Grenzwertes resp. eine Überwachung dieses Grenzwertes ist für ein Erdenwerk unmöglich. Zudem ist fraglich, auf welcher Grundlage dieser Grenzwert bestimmt worden ist. Z.B. ist derselbe Grenzwert auch im Lebensmittelbereich zu finden.
Anhang 3, Abs. 3	Definition (Klärung nach dem „wie“ und „wo“) einer sachgerechten Entsorgung von Kultursubstraten, die aus vollständigen mineralischen Bestandteilen bestehen oder ein Polymer, welches unter CMC 9 fällt, enthalten, fehlt in dem Absatz und muss für den Hersteller der Produkte und dem Anwender beschrieben werden.	Die Entsorgung solcher Produkte entspricht nicht dem Prinzip der Wiederverwertung resp. der Kreislaufwirtschaft, was letztlich für solche Produkte der sinnvollere Weg wäre.
Anhang 3, Art. 31	Von der Deklarationspflicht auf Verpackungen muss abgesehen werden. Die Deklaration sollte in einer digitalen Form, z.B. als QR-Code, auf der Verpackung möglich sein.	Hinsichtlich Flexibilität bei Rezepturanpassungen aufgrund von z.B. Rohstoffknappheit und im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (keine ständige Folienentsorgung) muss von einer Deklarationspflicht auf Verpackungen abgesehen werden.
Anhang 4	Zulässige Toleranz für den deklarierten pH-Wert von 1% ist gerade bei torffreien Kultursubstraten nicht möglich und muss erhöht werden.	In torffreien Kultursubstraten sind beim Parameter pH-Wert erfahrungsmässig höhere Schwankungen möglich.
Anhang 4, Artikel 42	Antrag auf Ausweitung der Sonderregelung für Substrate mit hohem mineralischem Anteil, dass der Grenzwert von 50 mg Ni/kg TS bei diesen Substraten auch nur für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt.	Auch bei Substraten mit hohen mineralischen Anteilen (>70%) wird der Grenzwert von 50mg Ni/kg TS erfahrungsgemäss überschritten.

**BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.
- Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.
- Die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel zum bisherigen Tierzuchtbudget müssen dauerhaft zusätzlich verfügbar sein, damit die bisherigen Mittel für die Weiterentwicklung der erfolgreichen Zuchtpopulationen eingesetzt werden können. Die einheitlichen Regelungen bezüglich nationaler Genbanken werden grundsätzlich begrüsst, soweit über Tierarten hinweg sinnvoll. Die bestehenden Verträge mit den betreibenden Organisationen von Kryo-Samenbanken müssen jedoch eingehalten werden bzw. können nur mit entsprechender Entschädigung angepasst werden.
- Neu werden auch die Bienen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Der SBV unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von apisuisse.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 2 <sup>ter</sup>	<sup>2ter</sup> Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	<sup>5</sup> Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	<sup>2</sup> Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für:  b. Leistungsprüfungen:  2. Milchproben:	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken</li> </ul> <p><sup>6</sup> Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.</p>	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	<p><sup>2</sup> Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschaftzucht beträgt für:</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. Milchproben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken</li> </ul> <p><sup>5</sup> Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaft eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.</p>	
Art. 21 Abs. 4	<p><sup>4</sup> Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenrein-</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	heit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.	
Art. 22 Abs. 3	<sup>3</sup> Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	<sup>1</sup> Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet: a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b <sup>bis</sup> Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, <b>Geflügel, Tauben und Kaninchen</b> deren Status kritisch oder gefährdet ist.  <sup>2</sup> Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtetem Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation	Zu Abs. 1 bst. c: In diesem Artikel wird die Förderung der Schweizer Rassen des Hausgeflügels (Hühner, Tauben) und Kaninchen ausser Acht gelassen. Dies obwohl die Motion Rieder (Motion 21.3229) die Berücksichtigung der Kleintiere ausdrücklich verlangt.



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.	
Nicht in Vernehmlassung  Art. 23a, Abs. 5	<sup>5</sup> (neu) Sinkt der Globalindex einer Schweizer Rasse innerhalb der 4-Jahresperiode in den Bereich eines erhöhten Gefährdungsstatus, kann die zuständige Zuchtorganisation die Aktualisierung des Gefährdungsstatus und die entsprechende Erhöhung der Unterstützung beim BLW beantragen. Das BLW aktualisiert den Globalindex und passt die finanzielle Unterstützung gemäss aktualisiertem Gefährdungsstatus an.	Zu Abs. 5 (neu): 4-Jahresperioden sind zwar sinnvoll für eine gewisse Kontinuität der Unterstützung. Aber bei stark sinkenden Populationen bzw. Globalindex ohne Aussicht auf Erholung, kann die verzögerte Erhöhung der Unterstützung einer Rasse zu deren vollständigem Verlust führen.
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken  <sup>1</sup> Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.  <sup>3</sup> Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.  <sup>4</sup> Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf <del>höchstens</del> <del>mindestens</del> 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.
Art. 23b <sup>bis</sup> Betrieb nationaler Genbanken	<sup>1</sup> Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial).  <sup>2</sup> Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertra-	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>gen an:</p> <p>a. Besamungsstationen.  b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen.</p> <p><sup>3</sup> Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird.</p> <p><sup>4</sup> Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials, <b>die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung</b> vereinbart.</p> <p><sup>5</sup> Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:</p> <p>a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren.  b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson,</li> <li>2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung,</li> <li>3. Art und Umfang des Kryomaterials,</li> <li>4. die Herstellungsprotokolle,</li> <li>5. die Lagerorte und -verteilung.</li> </ol>	<p>Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.</p>
<p>Art. 23b<sup>ter</sup> Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial</p>	<p><sup>1</sup> Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum</p>	<p>zu Abs. 2: Ein Mindestbestand an Samendosen (oder Embryonen) für die Erzeugung von Nachkommen eines Spender-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers <b>bzw. für mindestens drei potenzielle Trächtigkeiten</b> in der Genbank vorhanden bleibt:</p> <p>a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden;</p> <p>b. wenn <del>der grösste Teil der</del> die genetischen Diversität einer Schweizer Rasse <b>stark rückläufig ist verloren geht und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist.</b></p> <p><sup>3</sup> Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart.</p> <p><sup>5</sup> Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial <b>unentgeltlich zu Gestehungskosten</b> zur Verfügung stellen.</p>	<p>tieres sollte verfügbar bleiben. Wenn nur noch ganz wenige Dosen verfügbar sind, sollte keine Herausgabe von 50% mehr möglich sein.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung «der grösste Teil verloren geht» impliziert, dass mehr als 50% der Diversität verloren geht (ohne Einsatz von Material aus der Genbank). Das ist allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser wäre es, vor allem auf den objektiv abgeleiteten Gefährdungsstatus abstützen.</p> <p>Zu Abs. 5: Gemäss bisheriger Vereinbarung zwischen BLW und den Zuchtorganisationen als Genbank-Betreiber sind die eingelagerten Samendosen im Eigentum der Zuchtorganisation und es ist ein Preis für die Übergabe an den Bund definiert. Wenn künftig Samendosen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, muss neben der Lagerhaltung neu auch die Erzeugung der tiefgefrorenen Samendosen finanziell unterstützt werden.</p>
<p>Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6</p>	<p>Höhe der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen <b>sowie Geflügel, Tauben und Kaninchen</b>, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, de-</p>	<p>Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und Abs. 7: Siehe Bemerkung zu Art. 23</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>ren Status kritisch ist, beträgt für:</p> <p>f. die Honigbienengattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je Königin: 285.60 Franken</li> <li>2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken</li> </ol> <p><sup>5</sup> Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden.</p> <p><sup>6</sup> Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.</p>	
<p>Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4</p>	<p>Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen</p> <p><sup>1</sup> Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:</p> <p>c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und;</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand</p>	<p>Zu Abs. 4: Mit dieser Anpassung des Artikels verlieren gewisse Rassen (z.B. Gämbsfarbige Gebirgsziege) die Beitragsberechtigung. Es grenzt an eine Zumutung, dass kurz nach Einführung der Erhaltungsbeiträge schon Anpassungen an den Förderschwelen zulasten von gewissen Rassen vorgenommen werden und dies obschon das Budget für die Erhaltungsbeiträge im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft wird,</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>der weiblichen Herdebuchtiere, <del>die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreiten:</del> bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere; <del>dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</del></p> <p><del>a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.</del></p> <p><del>b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.</del></p> <p><del>c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.</del></p> <p><del>d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.</del></p>	<p>resp. zwecks Ausschöpfung sogar die in der TZV festgelegten Beitragsansätze im Budget erhöht wurden.</p> <p>Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen: Die Grenzen von maximal 10'000 bzw. 7'500 weiblichen Herdebuchtieren für die Ausrichtung von Beiträgen sind arbiträr festgelegte Eintrittsschwellen. Darunter gilt der aus GENMON abgeleitete Gefährdungsstatus, darüber ist die Population nicht gefährdet unabhängig vom Indexwert. Aus wissenschaftlicher Sicht müsste die absolute Populationsgrösse als zusätzliches Kriterium in den Index zur Beurteilung des Gefährdungsstatus einfließen. Anstelle der harten Grenze würde dann die absolute Populationsgrösse direkt den Index und damit den Gefährdungsstatus beeinflussen.</p>
<p>Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen</p>	<p>1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen:</p> <p>a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist;</p> <p>b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;</p> <p>c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenköniginnen der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann;</p> <p>d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und</p> <p>e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Referenzperiode belegt wurde,</li> <li>2. im Herdebuch eingetragen ist, und</li> <li>3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1 <sup>bis</sup> , 3, 4 und 5	<p><sup>1bis</sup> Beitragsberechtigt ist:</p> <p>a. bei den Gattungen Rindvieh, <b>Equiden</b>, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der <b>Konzeption Geburt</b> des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers <b>Eigentümerin oder Eigentümer-Halterin oder Halter</b> dieses Elterntiers ist;</p> <p>b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist;</p> <p>c. <b>(neu) bei der Gattung Equiden: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist.</b></p> <p><sup>3</sup> Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden.</p> <p><sup>4</sup> Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.</p> <p><sup>5</sup> Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis</p>	<p>Zu Abs. 1bis Bst. a: Wenn schon der lebend geborene Nachkomme ein Auswahlkriterium ist, sollte auch diese Geburt als Zeitpunkt herangezogen werden. Die Herdebuchdaten bilden den jeweiligen Standort des Tieres ab, somit ist Tierhalterin oder Tierhalter klar. Nicht immer entspricht dies aber der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Tieres und Daten über Eigentum des Tieres sind nicht zwingend in einem Herdebuch verwaltet.</p> <p>Zu Abs. 1bis Bst. c (neu): Bei der Gattung der Equiden ist der/die Eigentümer/in beitragsberechtigt, weshalb für diese Gattung ein separater Buchstabe aufzuführen ist.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbiendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b <sup>is</sup>	<p><sup>1</sup> Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.</p>	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	
Nicht in Vernehmlassung  Anhang 1  Art. 19 Ziegen- und Milchschafzucht		Für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV ist eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und ALP des Monats Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können: Referenzperiode: 1. bis 31. Dezember  Frist: 15. Januar



**BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16b	<p>Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und</li> <li>b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.</li> <li>c. <b>(neu) Eine Verschiebung wird nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt.</b></li> </ul>	<p>Der SBV unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Die Übertragung ersteigeter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren.</p> <p>Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.</p>
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	<p><sup>1</sup> Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern;</li> </ul>	<p>Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen.</p> <p>Der SBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>oder</p> <p><sup>2</sup> Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind;</li> <li>b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarktet werden;</li> <li>c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und</li> <li>2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.</li> </ul> </li> </ul>	
<p>Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2</p>	<p><sup>1</sup> Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberin-</p>	<p>Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen.</p> <p>Der SBV besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren seien.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>nen und Betreiber dafür sorgen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind;</li> <li>b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarktet werden;</li> <li>c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und</li> <li>2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.</li> </ul> </li> </ul>	
<p>Art. 19 Abs. 1</p>	<p><sup>1</sup> Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.</p>	
<p>Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere</p>	<p><sup>1</sup> Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	<p><sup>1</sup> Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist.</p> <p><sup>2</sup> Die Bescheinigung muss:</p> <p>b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden;</p> <p><sup>2bis</sup> Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.</p>	

**BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften.

Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	<sup>2</sup> Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

**BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käseimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Es ist zu befürchten, dass immer mehr Milchlieferanten sich gegen ihre PO/PMO bzw. den Staat wenden werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Zulage für verkäste Milch nicht vollständig an sie zurückfließt, da sie auf alle Lieferanten verteilt wird.

Folgende Gründe zur Ablehnung der Direktauszahlung sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Der Meldefluss der Daten wird neu vom Finanzfluss getrennt. Die zur Datenlieferung verpflichteten Milchverarbeiter haben keinen Anreiz mehr, korrekte Daten zu liefern.
- Das vorgeschlagene System berücksichtigt die Milchhändler nicht. Diese kaufen Milch zusammen und verkaufen sie dem Meistbietenden. Eine individuelle Abrechnung pro Verwertungsart und pro Milchproduzent ist nicht möglich.
- Die Milchproduzenten haben keine Möglichkeit die von den Milchverwertern rapportierte Verwendung ihrer Milch zu überprüfen. Sie können darum die ihnen vom Bund überwiesene Summe Verkäsungszulage nicht überprüfen.
- Alle Glieder der Wertschöpfungskette Milch haben heute die Verkäsungszulage in ihren Milchpreisen einkalkuliert. Wird dies nun geändert, so sind Verwerfungen im Preisgefüge zu erwarten, wobei jede Verarbeitungsstufe versuchen wird, ihre Marge aufzubessern, und zwar zulasten der Milchproduzenten. Diese erhalten ja die Verkäsungszulage.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	<sup>1</sup> <del>Aufheben</del> Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel	Der SBV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><del>2a.</del></p> <p><sup>2</sup> Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p>	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	<p><sup>1</sup> <del>Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet</del> Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p>	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	<p><sup>1</sup> Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, <del>sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.</del></p>	Diese Definition darf zu keinen Doppelsanktionen, sowohl über die Milchliefer Sperre wie auch der Nichtausrichtung der Zulage, führen. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3 Gesuche	<p><sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulagen <del>nach den Artikeln 1c und 2</del> sind von den <del>Milchproduzenten und Milchproduzentinnen</del> Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 <del>monatlich</del> eingereicht werden.</p> <p><del><sup>2</sup> Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:</del></p> <p><del>a.— die Erteilung einer Ermächtigung;</del></p> <p><del>b.— die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-</del></p>	<p>Der SBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p>Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerterers diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>nummer der beauftragten Personen;</del>  <del>c. den Entzug einer Ermächtigung.</del></p> <p><sup>2</sup> Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p><sup>5</sup> Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;  b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;  c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	
<p>Art. 6 <del>Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen</del>-Auszahlungs- und Buchführungspflicht</p>	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, <del>die Milchmenge, für</del> die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 <del>ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.</del></p> <p>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</p> <p>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und</p>	<p>Der SBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausbezahlt haben.	
Art. 8 Abs. 2	<sup>2</sup> Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3 <sup>bis</sup>	<sup>3</sup> Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb;</li> <li><del>b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden;</del></li> </ul> <sup>3bis</sup> Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.</li> <li><sup>2</sup> Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</li> </ul>	

**BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgesehenen Anpassungen dieser Verordnung werden vom SBV begrüsst.

Der SBV beantragt aber folgende Ergänzung: Bei Wechsel eines Bewirtschafters (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) eine neue TVD-Nummer (Gemäss Art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafters die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 25 Abs. 3 und 4	<sup>3</sup> Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen.  <sup>4</sup> Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom SBV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	<p><sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <p>b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.</p>	<p>Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.</p>
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	<p><sup>1</sup> Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. <b>Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä., genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:</b></p> <p>a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache;</p> <p>b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung;</p> <p>c. Daten zu den folgenden Tieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Tieren der Rinder-, <b>Bison-, Büffel-</b>, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die:           <ul style="list-style-type: none"> <li>– in der Tierhaltung stehen <b>oder gestanden sind</b> <del>die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben</del> <b>oder</b> <del>in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,</del></li> </ul> </li> <li>2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind.</li> <li>3. <b>(neu) Bei Tieren der Geflügelgattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 von Tiergruppen, die in der Tier-</b></li> </ol>	<p>Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marktsituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Hier fehlen “Büffel und Bisons”, im neuen Art. 38b Abs. 2 Bst. c. werden diese korrekt erwähnt. Zudem sollte wie bislang die Abfrage von aktuellem und vergangenem Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (neu): Daten zur Gattung Geflügel finden im neuen Art. 38a keine Erwähnung. Im abzulösenden Art. 35 waren diese indirekt inbegriffen durch Art. 35 Abs. 2 mit Verweis auf Daten nach den Artikeln 13–21.</p> <p>Zu Abs. 2: Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p style="text-align: center; color: red;">haltung stehen oder gestanden sind.</p> <p><sup>2</sup> Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers <b>respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters</b> verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers;</li> <li>b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers;</li> <li>c. Tierdaten zu den Equiden.</li> <li style="color: red;">d. <b>(neu) weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren.</b></li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.</p>	<p>Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. d (neu): In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.</p>
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	<p><sup>1</sup> Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit;</li> <li>b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status;</li> <li>c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Tiergeschichte;</li> <li>b. Tierdetail;</li> <li style="color: red;">c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den</li> </ul>	<p>Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstu-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus, <del>und</del> das Geburtsdatum, <b>das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung;</b></p> <p>d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus, <del>und</del> das Geburtsdatum, <b>das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung;</b></p> <p>e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.</p> <p><sup>3</sup> Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.</p>	<p>fung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.</p>
<p>Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke</p>	<p><sup>1</sup> Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, <b>wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt.</b> Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.</p> <p><sup>2</sup> Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten <del>oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich,</del> so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. <b>Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen.</b> Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings sind die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.</p> <p>Zu Abs. 2: Die vorgeschlagene Formulierung schliesst das Vorhandensein anonymisierter Daten aus. Mit der «Gesamt-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>heit der verfügbaren Daten» sind immer Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich. Mit der Anonymisierung der Daten wollte man die Bezugsmöglichkeiten unbedenklicher Daten vereinfachen und deren Einsatz fördern. Genau dies wird aber mit dieser Formulierung nicht erreicht. Den damit geäußerten Grenzen sind mit im Begriff der nicht anonymisierten Daten bereits vollständig Rechnung getragen.</p>
Anhang 2  Ziff. 6	Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

**BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7% und der Phosphorverluste von 18,4%. Die Herleitungen für die Reduktionswirkungen der verschiedenen Massnahmen sind aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf Basis von soliden wissenschaftlichen Grundlagen erstellt worden. Deshalb werden die beiden Reduktionsziele von 15% bzw. 20% als zu hoch angesetzt und als nicht realistisch erachtet. Zudem muss die Anpassung die Motion Gapany 22.3795 berücksichtigen.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Der SBV bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. So ist wichtig zu betonen, dass, gemäss den groben Zahlen des BLW, die Absenkwirkung von Stickstoff 4.1% nicht übersteigt, wenn die Suisse-Bilanz nicht fälschlicherweise ausgereizt wird. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebe abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden. Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Der SBV stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. Die Massnahme führt dazu, dass vor allem Mineraldünger reduziert werden, welche ein wichtiger Bestandteil der bedarfsgerechten Düngung im Pflanzenbau darstellen und die höchste Nährstoffeffizienz aufweisen. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt.

Darüber hinaus beinhalten die 10,7% Stickstoffverlustreduktion der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen. Ein Reduktionspotenzial für eine Massnahme zu schätzen, die noch in keiner Weise umsetzungsreif ist, ist nicht nachvollziehbar. Die 10,7% für Stickstoff und die 18,4% für Phosphor sind daher nach Meinung des SBV viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Pauschal-Massnahmen nicht die richtigen Verlustquellen erfasst. Weiter werden die 4,3% für Stickstoff und 1,6% für Phosphor, die von der Branche zu decken sind, definiert, ohne zu klären, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen. Da diese Ziele ohne die Unterstützung des Bundes erreicht werden müssen, wird die Problematik noch weiter verschärft. Die Zielvereinbarungen müssen von den Branchen selbst realisiert werden, da der Bund bislang keine finanziellen Beiträge geleistet hat.

Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und 15% für Phosphor angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch und gerechtfertigt. Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele schlussendlich überschritten werden, ist dies umso besser!

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10a Bst. a	<p>Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:</p> <p>a. Stickstoff: um mindestens <del>45</del> 10 Prozent;</p> <p>b. Phosphor: um mindestens <del>20</del> 15 Prozent</p>	Siehe allgemeine Bemerkungen



**BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Diese Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.

Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1  Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011  8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken  8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden.

Der SBV wird die Stellungnahme von BioSuisse unterstützen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4b Abs. 1	<p><sup>1</sup> Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte;</li> <li>b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7;</li> <li>c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.</li> </ul>	
Anhang 2	<p>Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate</p> <p>Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>												
	<table border="1" data-bbox="622 268 1319 323"> <tr> <td data-bbox="622 277 891 293">Bezeichnung</td> <td data-bbox="900 277 1319 323">Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</td> </tr> </table> <p data-bbox="622 368 1137 387">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs</p> <p data-bbox="622 403 925 422"><i>Folgende Einträge sollen ergänzt werden</i></p> <table border="1" data-bbox="622 435 1319 512"> <tr> <td data-bbox="622 435 891 480">Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td> <td data-bbox="900 435 1319 480">Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach <u>Dünger-Verordnung</u> entsprechen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 486 891 505">Kaliumchlorid</td> <td data-bbox="900 486 1319 505">nur natürlichen Ursprungs</td> </tr> </table>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften	Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze	Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach <u>Dünger-Verordnung</u> entsprechen.	Kaliumchlorid	nur natürlichen Ursprungs							
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften													
Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze	Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach <u>Dünger-Verordnung</u> entsprechen.													
Kaliumchlorid	nur natürlichen Ursprungs													
<p data-bbox="221 566 555 659">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</p> <p data-bbox="221 703 577 730">Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</p>	<p data-bbox="618 566 1301 627">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger</p> <table border="1" data-bbox="622 671 1319 727"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 676 689 692">Code</th> <th data-bbox="698 676 891 692">Bezeichnung</th> <th colspan="2" data-bbox="900 676 1319 692">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="900 708 1093 724">pflanzlichen Ursprungs</th> <th data-bbox="1102 708 1319 724">tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> </table> <p data-bbox="622 740 1144 759"><i>Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</i></p> <table border="1" data-bbox="622 788 1319 903"> <tr> <td data-bbox="622 793 689 809">E 551</td> <td data-bbox="698 793 891 809">Siliciumdioxid</td> <td colspan="2" data-bbox="900 793 1319 903">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td> </tr> </table>	Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln				pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.		
Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln												
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs											
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.												
	<p data-bbox="618 949 1301 1042">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</p> <p data-bbox="618 1086 1301 1214">1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</p>													

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 268 884 287">Bezeichnung</th> <th colspan="2" data-bbox="891 268 1321 287">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <td></td> <th data-bbox="891 300 1086 319">pflanzlichen Ursprungs</th> <th data-bbox="1093 300 1321 319">tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3" data-bbox="622 331 1321 375"><i>Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</i></td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 379 884 438">Essigsäure/Essig</td> <td data-bbox="891 379 1086 438">nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig</td> <td data-bbox="1093 379 1321 438">nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 459 884 550">Hopfenextrakt</td> <td data-bbox="891 459 1086 550">nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion</td> <td data-bbox="1093 459 1321 550">nicht zulässig</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 603 884 622">Bezeichnung</th> <th colspan="2" data-bbox="891 603 1321 622">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <td></td> <th data-bbox="891 635 1086 654">pflanzlichen Ursprungs</th> <th data-bbox="1093 635 1321 654">tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 667 884 742">Pinienharzextrakt</td> <td data-bbox="891 667 1086 742">nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion</td> <td data-bbox="1093 667 1321 742">nicht zulässig</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	<i>Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</i>			Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig	
Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																									
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																								
<i>Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</i>																										
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig																								
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig																								
Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																									
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																								
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig																								
	<p data-bbox="622 790 1321 853"><b>Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 901 884 920">Zutat</th> <th data-bbox="891 901 1321 920">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2" data-bbox="622 933 1321 957"><i>Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</i></td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 962 884 1029">Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.</td> <td data-bbox="891 962 1321 1029">Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert</td> </tr> </tbody> </table>	Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	<i>Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</i>		Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert																			
Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																									
<i>Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</i>																										
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert																									
Anhang 3b	<p data-bbox="622 1093 1321 1157">Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft</p> <p data-bbox="622 1189 1321 1428">Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.</p>																									

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.</p> <p>Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1.</p> <p>Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>												
	<p>Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</p>													
<p>Anhang 6</p>	<p><b>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich</b></p> <p><b>1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)</b></p> <p>Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.</p> <p><b>2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung</b></p> <p>Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.</p> <table border="1" data-bbox="618 1034 1317 1264"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1040 1160 1056">Tiere</th> <th data-bbox="1169 1040 1317 1088">Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m<sup>2</sup>/Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1104 1160 1120">Nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1169 1104 1317 1120">2,8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1136 1160 1152">Zuchteber</td> <td data-bbox="1169 1136 1317 1152">10</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1168 1160 1184">Remonten und Mastschweine über 60 kg</td> <td data-bbox="1169 1168 1317 1184">1,65</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1200 1160 1216">Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td> <td data-bbox="1169 1200 1317 1216">1,10</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1232 1160 1248">Abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1169 1232 1317 1248">0,80</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel</b></p> <p>Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4</p>	Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier	Nicht säugende Zuchtsauen	2,8	Zuchteber	10	Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65	Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10	Abgesetzte Ferkel	0,80	
Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier													
Nicht säugende Zuchtsauen	2,8													
Zuchteber	10													
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65													
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10													
Abgesetzte Ferkel	0,80													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																			
	DZV sind einzuhalten.																																																				
Anhang 7	<p><b>Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</b></p> <p>Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten.</p> <p><b>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte</b></p> <p><b>1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs</b></p> <table border="1" data-bbox="622 754 1319 1409"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 754 725 857">Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel<sup>3</sup></th> <th data-bbox="734 754 1032 857">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1041 754 1319 857">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>11.1.1</td><td>Calciumcarbonat</td><td></td></tr> <tr><td>11.1.2</td><td>Kohlensaurer Muschelkalk</td><td></td></tr> <tr><td>11.1.4</td><td>Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)</td><td></td></tr> <tr><td>11.1.5</td><td>Lithothamnium</td><td></td></tr> <tr><td>11.1.13</td><td>Calciumgluconat</td><td></td></tr> <tr><td>11.2.1</td><td>Magnesiumoxid</td><td></td></tr> <tr><td>11.2.4</td><td>Magnesiumsulfat, wasserfrei</td><td></td></tr> <tr><td>11.2.6</td><td>Magnesiumchlorid</td><td></td></tr> <tr><td>11.2.7</td><td>Magnesiumcarbonat</td><td></td></tr> <tr><td>11.3.1</td><td>Dicalciumphosphat</td><td></td></tr> <tr><td>11.3.3</td><td>Monocalciumphosphat</td><td></td></tr> <tr><td>11.3.5</td><td>Calcium-Magnesiumphosphat</td><td></td></tr> <tr><td>11.3.8</td><td>Magnesiumphosphat</td><td></td></tr> <tr><td>11.3.10</td><td>Mononatriumphosphat</td><td></td></tr> <tr><td>11.3.16</td><td>Calcium-Natrium-Phosphat</td><td></td></tr> <tr><td>11.4.1</td><td>Natriumchlorid</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel <sup>3</sup>	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	11.1.1	Calciumcarbonat		11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk		11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)		11.1.5	Lithothamnium		11.1.13	Calciumgluconat		11.2.1	Magnesiumoxid		11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei		11.2.6	Magnesiumchlorid		11.2.7	Magnesiumcarbonat		11.3.1	Dicalciumphosphat		11.3.3	Monocalciumphosphat		11.3.5	Calcium-Magnesiumphosphat		11.3.8	Magnesiumphosphat		11.3.10	Mononatriumphosphat		11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat		11.4.1	Natriumchlorid		
Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel <sup>3</sup>	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																																																			
11.1.1	Calciumcarbonat																																																				
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk																																																				
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)																																																				
11.1.5	Lithothamnium																																																				
11.1.13	Calciumgluconat																																																				
11.2.1	Magnesiumoxid																																																				
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei																																																				
11.2.6	Magnesiumchlorid																																																				
11.2.7	Magnesiumcarbonat																																																				
11.3.1	Dicalciumphosphat																																																				
11.3.3	Monocalciumphosphat																																																				
11.3.5	Calcium-Magnesiumphosphat																																																				
11.3.8	Magnesiumphosphat																																																				
11.3.10	Mononatriumphosphat																																																				
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat																																																				
11.4.1	Natriumchlorid																																																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	11.4.2	Natriumbicarbonat	
	11.4.4	Natriumcarbonat	
	11.4.6	Natriumsulfat	
	11.5.1	Kaliumchlorid	
	2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte		
	Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
	10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
	ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> oder <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
		Kräuter	sofern:
		Melassen	



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
	Gewürze	1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind, 2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und 3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futtermittelration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;																									
	<b>Teil B Futtermittelzusatzstoffe</b>  <b>1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe</b>  Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:  <table border="1" data-bbox="622 794 1317 1125"> <thead> <tr> <th>Kennnummer oder Funktionsgruppe<sup>4</sup></th> <th>Bezeichnung</th> <th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1a200</td> <td>Sorbinsäure</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1k236</td> <td>Ameisensäure</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1k237i</td> <td>Natriumformiat</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1a260</td> <td>Essigsäure</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1a270</td> <td>Milchsäure</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1k280</td> <td>Propionsäure</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1a330</td> <td>Zitronensäure</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Kennnummer oder Funktionsgruppe <sup>4</sup>	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	1a200	Sorbinsäure		1k236	Ameisensäure		1k237i	Natriumformiat		1a260	Essigsäure		1a270	Milchsäure		1k280	Propionsäure		1a330	Zitronensäure		
Kennnummer oder Funktionsgruppe <sup>4</sup>	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																									
1a200	Sorbinsäure																										
1k236	Ameisensäure																										
1k237i	Natriumformiat																										
1a260	Essigsäure																										
1a270	Milchsäure																										
1k280	Propionsäure																										
1a330	Zitronensäure																										
	Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:  <table border="1" data-bbox="622 1241 1317 1316"> <thead> <tr> <th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																						
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																											
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="618 272 757 320">1b306(i)</td> <td data-bbox="766 272 1048 320">Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td> <td data-bbox="1057 272 1323 320"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 327 757 375">1b306(ii)</td> <td data-bbox="766 327 1048 375">Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td> <td data-bbox="1057 327 1323 375"></td> </tr> </table>	1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen		1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)																							
1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen																												
1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)																												
	<p data-bbox="618 461 1211 493">Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 537 779 585">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="788 537 1048 585">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1057 537 1317 585">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 592 779 624">E 535</td> <td data-bbox="788 592 1048 624">Natriumferrocyanid</td> <td data-bbox="1057 592 1317 662">Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 668 779 700">E551b</td> <td data-bbox="788 668 1048 700">Kolloidales Siliziumdioxid</td> <td data-bbox="1057 668 1317 700"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 707 779 738">E551c</td> <td data-bbox="788 707 1048 738">Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td> <td data-bbox="1057 707 1317 738"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 745 779 777">1m558i</td> <td data-bbox="788 745 1048 777">Bentonit</td> <td data-bbox="1057 745 1317 777"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 783 779 815">E559</td> <td data-bbox="788 783 1048 815">Kaolinit-Tone, asbestfrei</td> <td data-bbox="1057 783 1317 815"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 821 779 853">E560</td> <td data-bbox="788 821 1048 853">Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td> <td data-bbox="1057 821 1317 853"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 860 779 892">E562</td> <td data-bbox="788 860 1048 892">Sepiolit</td> <td data-bbox="1057 860 1317 892"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 898 779 930">1g568</td> <td data-bbox="788 898 1048 930">Natrolith-Phonolith</td> <td data-bbox="1057 898 1317 930"></td> </tr> </tbody> </table>	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	E 535	Natriumferrocyanid	Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)	E551b	Kolloidales Siliziumdioxid		E551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)		1m558i	Bentonit		E559	Kaolinit-Tone, asbestfrei		E560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit		E562	Sepiolit		1g568	Natrolith-Phonolith		
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																											
E 535	Natriumferrocyanid	Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)																											
E551b	Kolloidales Siliziumdioxid																												
E551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)																												
1m558i	Bentonit																												
E559	Kaolinit-Tone, asbestfrei																												
E560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit																												
E562	Sepiolit																												
1g568	Natrolith-Phonolith																												
	<p data-bbox="618 999 1061 1031">Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1075 721 1171">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="730 1075 1034 1171">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1043 1075 1317 1171">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1177 721 1209">1k</td> <td data-bbox="730 1177 1034 1209">Enzyme, Mikroorganismen</td> <td data-bbox="1043 1177 1317 1225" rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1216 721 1248">1k236</td> <td data-bbox="730 1216 1034 1248">Ameisensäure</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1254 721 1286">1k237</td> <td data-bbox="730 1254 1034 1286">Natriumformat</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1292 721 1324">1k280</td> <td data-bbox="730 1292 1034 1324">Propionsäure</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1331 721 1362">1k281</td> <td data-bbox="730 1331 1034 1362">Natriumpropionat</td> </tr> </tbody> </table>	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	1k	Enzyme, Mikroorganismen	Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen	1k236	Ameisensäure	1k237	Natriumformat	1k280	Propionsäure	1k281	Natriumpropionat														
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																											
1k	Enzyme, Mikroorganismen	Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen																											
1k236	Ameisensäure																												
1k237	Natriumformat																												
1k280	Propionsäure																												
1k281	Natriumpropionat																												
	<b>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</b>																												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe</p> <table border="1" data-bbox="618 336 1326 544"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 336 719 438">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="728 336 1032 438">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1041 336 1326 438">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 445 719 544">ex2b</td> <td data-bbox="728 445 1032 544">Aromastoffe</td> <td data-bbox="1041 445 1326 544">Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastaniextrakt (<i>Castanea sativa</i> Mill.)</td> </tr> </tbody> </table>	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	ex2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastaniextrakt ( <i>Castanea sativa</i> Mill.)				
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen									
ex2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastaniextrakt ( <i>Castanea sativa</i> Mill.)									
	<p><b>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe</b></p> <p>Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</p> <table border="1" data-bbox="618 767 1326 1390"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 767 719 869">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="728 767 1032 869">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1041 767 1326 869">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 876 719 1291">3a</td> <td data-bbox="728 876 1032 1291">Vitamine und Provitamine</td> <td data-bbox="1041 876 1326 1291"> Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen  Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:  —synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.  — synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind </td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1297 719 1390">3a920</td> <td data-bbox="728 1297 1032 1390">Betainanhydrat</td> <td data-bbox="1041 1297 1326 1390"> Nur für Monogastriden  Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs </td> </tr> </tbody> </table>	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	3a	Vitamine und Provitamine	Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar: —synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind. — synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind	3a920	Betainanhydrat	Nur für Monogastriden Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs	
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen									
3a	Vitamine und Provitamine	Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar: —synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind. — synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind									
3a920	Betainanhydrat	Nur für Monogastriden Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																					
	Funktionsgruppe: b) Spurenelemente																																																																						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 331 734 375">oder Funkti- onsgruppe</th> <th data-bbox="745 331 1041 375"></th> <th data-bbox="1052 331 1321 375">Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>3b101</td><td>Eisen(II)carbonat (Siderit)</td><td></td></tr> <tr><td>3b103</td><td>Eisen(II)sulfat-Monohydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b104</td><td>Eisen(II)sulfat-Heptahydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b201</td><td>Kaliumjodid</td><td></td></tr> <tr><td>3b202</td><td>Kaliumjodat, wasserfrei</td><td></td></tr> <tr><td>3b203</td><td>Gecoatetes Kaliumjodat-Granulat, wasserfrei</td><td></td></tr> <tr><td>3b302</td><td>Cobalt(II)carbonat</td><td></td></tr> <tr><td>3b303</td><td>Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)- Monohydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b304</td><td>Gecoatetes Cobalt(II)carbonat- Granulat</td><td></td></tr> <tr><td>3b305</td><td>Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b402</td><td>Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy- Monohydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b404</td><td>Kupfer(II)-oxid</td><td></td></tr> <tr><td>3b405</td><td>Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b409</td><td>Dikupferchlorid-Trihydroxid</td><td></td></tr> <tr><td>3b502</td><td>Mangan(II)-oxid</td><td></td></tr> <tr><td>3b503</td><td>Mangan(II)sulfat, Monohydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b603</td><td>Zinkoxid</td><td></td></tr> <tr><td>3b604</td><td>Zinksulfat-Heptahydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b605</td><td>Zinksulfat-Monohydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b609</td><td>Zinkchloridhydroxid-Monohydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b701</td><td>Natriummolybdat-Dihydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b801</td><td>Natriumselenit</td><td></td></tr> </tbody> </table>	oder Funkti- onsgruppe		Einschränkungen	3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)		3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat		3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat		3b201	Kaliumjodid		3b202	Kaliumjodat, wasserfrei		3b203	Gecoatetes Kaliumjodat-Granulat, wasserfrei		3b302	Cobalt(II)carbonat		3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)- Monohydrat		3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat- Granulat		3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat		3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy- Monohydrat		3b404	Kupfer(II)-oxid		3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat		3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid		3b502	Mangan(II)-oxid		3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat		3b603	Zinkoxid		3b604	Zinksulfat-Heptahydrat		3b605	Zinksulfat-Monohydrat		3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat		3b701	Natriummolybdat-Dihydrat		3b801	Natriumselenit		
oder Funkti- onsgruppe		Einschränkungen																																																																					
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)																																																																						
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat																																																																						
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat																																																																						
3b201	Kaliumjodid																																																																						
3b202	Kaliumjodat, wasserfrei																																																																						
3b203	Gecoatetes Kaliumjodat-Granulat, wasserfrei																																																																						
3b302	Cobalt(II)carbonat																																																																						
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)- Monohydrat																																																																						
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat- Granulat																																																																						
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat																																																																						
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy- Monohydrat																																																																						
3b404	Kupfer(II)-oxid																																																																						
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat																																																																						
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid																																																																						
3b502	Mangan(II)-oxid																																																																						
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat																																																																						
3b603	Zinkoxid																																																																						
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat																																																																						
3b605	Zinksulfat-Monohydrat																																																																						
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat																																																																						
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat																																																																						
3b801	Natriumselenit																																																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	<table border="1"> <tr> <td>3b802</td> <td>Gecoatetes Natriumselenit-Granulat</td> </tr> <tr> <td>3b803</td> <td>Natriumselenat</td> </tr> <tr> <td>3b810</td> <td>Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert</td> </tr> <tr> <td>3b811</td> <td>Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert</td> </tr> <tr> <td>3b812</td> <td>Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert</td> </tr> <tr> <td>3b817</td> <td>Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert</td> </tr> </table>	3b802	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat	3b803	Natriumselenat	3b810	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert	3b811	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert	3b812	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert	3b817	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert																																																																																																																																																																																																																																																																									
3b802	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat																																																																																																																																																																																																																																																																																					
3b803	Natriumselenat																																																																																																																																																																																																																																																																																					
3b810	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert																																																																																																																																																																																																																																																																																					
3b811	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert																																																																																																																																																																																																																																																																																					
3b812	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert																																																																																																																																																																																																																																																																																					
3b817	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	<p><b>4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe</b></p> <table border="1"> <tr> <th data-bbox="618 678 721 778">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="730 678 1034 778">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1043 678 1323 778">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> <tr> <td data-bbox="618 785 721 837">4a, 4b, 4c und 4d</td> <td data-bbox="730 785 1034 837">Enzyme und Mikroorganismen</td> <td data-bbox="1043 785 1323 837"></td> </tr> </table>	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen																																																																																																																																																																																																																																																																																
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																																																																																																																																																																																																																																																																																				
4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen																																																																																																																																																																																																																																																																																					
<p>Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion</p>	<p><b>Informationen über Unternehmenskontrollen</b></p> <table border="1"> <tr> <th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="10">Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="10">Anzahl regulärer Kontrollen</th> <th colspan="10">Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen</th> <th colspan="10">Kontrollen insgesamt</th> </tr> <tr> <td colspan="2">Landwirtschaftliche Produzenten</td> <td colspan="2">Verarbeiter</td> <td colspan="2">Importeur</td> <td colspan="2">Exporteur</td> <td colspan="2">Andere Unternehmen</td> <td colspan="2">Landwirtschaftliche Produzenten</td> <td colspan="2">Verarbeiter</td> <td colspan="2">Importeur</td> <td colspan="2">Exporteur</td> <td colspan="2">Andere Unternehmen</td> <td colspan="2">Landwirtschaftliche Produzenten</td> <td colspan="2">Verarbeiter</td> <td colspan="2">Importeur</td> <td colspan="2">Exporteur</td> <td colspan="2">Andere Unternehmen</td> </tr> <tr> <th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="10">Anzahl unangemeldeter Kontrollen</th> <th colspan="10">Anzahl analysierter Proben</th> <th colspan="10">Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schließen lassen</th> </tr> <tr> <td colspan="2">Landwirtschaftliche Produzenten</td> <td colspan="2">Verarbeiter</td> <td colspan="2">Importeur</td> <td colspan="2">Exporteur</td> <td colspan="2">Andere Unternehmen</td> <td colspan="2">Landwirtschaftliche Produzenten</td> <td colspan="2">Verarbeiter</td> <td colspan="2">Importeur</td> <td colspan="2">Exporteur</td> <td colspan="2">Andere Unternehmen</td> <td colspan="2">Landwirtschaftliche Produzenten</td> <td colspan="2">Verarbeiter</td> <td colspan="2">Importeur</td> <td colspan="2">Exporteur</td> <td colspan="2">Andere Unternehmen</td> </tr> <tr> <th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="10">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße – GESAMT<sup>(1)</sup></th> <th colspan="10">Anzahl Vermarktungsaufgaben (betreffend den Biotatus von Produkten)<sup>(2)</sup></th> <th colspan="10">Anzahl Abrechnungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben<sup>(3)</sup></th> </tr> <tr> <td colspan="10">Landwirtschaftliche Produzenten</td> <td colspan="10">Landwirtschaftliche Produzenten</td> <td colspan="10">Landwirtschaftliche Produzenten</td> </tr> <tr> <th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="10">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße – GESAMT</th> <th colspan="10">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße A<sup>(4)</sup></th> <th colspan="10">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße B<sup>(4)</sup></th> <th colspan="10">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße C<sup>(4)</sup></th> <th colspan="10">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße D<sup>(4)</sup></th> </tr> <tr> <td colspan="2">Verarbeiter</td> <td colspan="2">Importeur</td> <td colspan="2">Exporteur</td> <td colspan="2">Andere Unternehmen</td> <td colspan="2">Verarbeiter</td> <td colspan="2">Importeur</td> <td colspan="2">Exporteur</td> <td colspan="2">Andere Unternehmen</td> <td colspan="2">Verarbeiter</td> <td colspan="2">Importeur</td> <td colspan="2">Exporteur</td> <td colspan="2">Andere Unternehmen</td> <td colspan="2">Verarbeiter</td> <td colspan="2">Importeur</td> <td colspan="2">Exporteur</td> <td colspan="2">Andere Unternehmen</td> </tr> </table>	Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle										Anzahl regulärer Kontrollen										Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen										Kontrollen insgesamt										Landwirtschaftliche Produzenten		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Landwirtschaftliche Produzenten		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Landwirtschaftliche Produzenten		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Zertifizierungsstelle	Anzahl unangemeldeter Kontrollen										Anzahl analysierter Proben										Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schließen lassen										Landwirtschaftliche Produzenten		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Landwirtschaftliche Produzenten		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Landwirtschaftliche Produzenten		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße – GESAMT <sup>(1)</sup>										Anzahl Vermarktungsaufgaben (betreffend den Biotatus von Produkten) <sup>(2)</sup>										Anzahl Abrechnungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben <sup>(3)</sup>										Landwirtschaftliche Produzenten										Landwirtschaftliche Produzenten										Landwirtschaftliche Produzenten										Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße – GESAMT										Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße A <sup>(4)</sup>										Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße B <sup>(4)</sup>										Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße C <sup>(4)</sup>										Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße D <sup>(4)</sup>										Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		
Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle										Anzahl regulärer Kontrollen										Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen										Kontrollen insgesamt																																																																																																																																																																																																																																																							
	Landwirtschaftliche Produzenten		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Landwirtschaftliche Produzenten		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Landwirtschaftliche Produzenten		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen																																																																																																																																																																																																																																																									
Zertifizierungsstelle	Anzahl unangemeldeter Kontrollen										Anzahl analysierter Proben										Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schließen lassen																																																																																																																																																																																																																																																																	
	Landwirtschaftliche Produzenten		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Landwirtschaftliche Produzenten		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Landwirtschaftliche Produzenten		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen																																																																																																																																																																																																																																																									
Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße – GESAMT <sup>(1)</sup>										Anzahl Vermarktungsaufgaben (betreffend den Biotatus von Produkten) <sup>(2)</sup>										Anzahl Abrechnungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben <sup>(3)</sup>																																																																																																																																																																																																																																																																	
	Landwirtschaftliche Produzenten										Landwirtschaftliche Produzenten										Landwirtschaftliche Produzenten																																																																																																																																																																																																																																																																	
Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße – GESAMT										Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße A <sup>(4)</sup>										Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße B <sup>(4)</sup>										Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße C <sup>(4)</sup>										Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße D <sup>(4)</sup>																																																																																																																																																																																																																																													
	Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen		Verarbeiter		Importeur		Exporteur		Andere Unternehmen																																																																																																																																																																																																																																																							

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben.</p> <p>(2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsaufgabe und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben.</p> <p>(3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben.</p> <p>(4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel</p> <p>* «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen.</p> <p>** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen.</p> <p>*** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen</p>	

**WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der SBV jedoch strikt ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) verschlungen, aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6 Abs. 1 und 4	<p><sup>1</sup> Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.</p> <p><sup>4</sup> <del>Aufheben</del> <b>Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Photinia davidiana</i> Cardot und <i>Photinia nussia</i> Cardot verboten.</b></p>	<p>Zu Abs. 1: Der SBV unterstützt diese Änderung.</p> <p>Zu Abs. 4: Der SBV lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von <i>Erwinia amylovora</i> in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.</p>
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von <i>Candidatus Phytoplasma solani</i>	<p><sup>1</sup> Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von <i>Candidatus Phytoplasma solani</i> Quagliano et al. auf Pflanzen von <i>Vitis</i> sp. gering gehalten werden</p>	Der SBV unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>soll.</p> <p><sup>2</sup> Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von Vitis sp. besitzt, die nachweislich von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.</p> <p><sup>3</sup> Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.</p> <p><sup>4</sup> Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</p>							
<p>Anhang 5</p> <p>Ziff. 21</p>	<p><b>Aufgehoben.</b></p> <table border="1" data-bbox="622 959 1323 1302"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 959 853 1094">Ware</th> <th data-bbox="864 959 1088 1094">Zolltarifnummer</th> <th data-bbox="1099 959 1323 1094">Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 1102 853 1302">21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot</td> <td data-bbox="864 1102 1088 1302">ex 0602.9091 ex 0602.9099</td> <td data-bbox="1099 1102 1323 1302">Alle Drittländer</td> </tr> </tbody> </table>	Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist	21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot	ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer	<p>Der SBV lehnt diese Aufhebung ab.</p>
Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist						
21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot	ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer						
<p>Anhang 7</p>	<p>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</p>	<p>Der SBV lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot ab.</p>						



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="620 268 757 279">Waren</th> <th data-bbox="768 268 891 279">Zolltarifnummer<sup>2</sup></th> <th data-bbox="902 268 981 279">Ursprung</th> <th data-bbox="992 268 1326 279">Spezifische Voraussetzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="620 300 757 435">42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiset, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Anelachter Medik.</i>, <i>Cotoneaster Medik.</i>, <i>Aronia Medik.</i>, <i>Crataegus L.</i>, <i>Cydonia Mill.</i>, <i>Malus Mill.</i>, <i>Prunus L.</i>, <i>Pyraeantha M. Roem.</i>, <i>Pyrus L.</i> und <i>Sorbus L.</i></td> <td data-bbox="768 300 891 435">ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9001 ex 0602.9099</td> <td data-bbox="902 300 981 327">Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td> <td data-bbox="992 300 1326 518"> <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist, oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist.</p> <p>i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und</p> <p>ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="620 528 757 539">Waren</td> <td data-bbox="768 528 891 539">Zolltarifnummer<sup>2</sup></td> <td data-bbox="902 528 981 539">Ursprung</td> <td data-bbox="992 528 1326 746"> <p>Spezifische Voraussetzungen</p> <p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Enttragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben, oder</li> <li>- auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,</li> </ul> <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Waren	Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen	42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiset, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Anelachter Medik.</i> , <i>Cotoneaster Medik.</i> , <i>Aronia Medik.</i> , <i>Crataegus L.</i> , <i>Cydonia Mill.</i> , <i>Malus Mill.</i> , <i>Prunus L.</i> , <i>Pyraeantha M. Roem.</i> , <i>Pyrus L.</i> und <i>Sorbus L.</i>	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9001 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist, oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist.</p> <p>i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und</p> <p>ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p>	Waren	Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Ursprung	<p>Spezifische Voraussetzungen</p> <p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Enttragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben, oder</li> <li>- auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,</li> </ul> <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p>	
Waren	Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen											
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiset, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Anelachter Medik.</i> , <i>Cotoneaster Medik.</i> , <i>Aronia Medik.</i> , <i>Crataegus L.</i> , <i>Cydonia Mill.</i> , <i>Malus Mill.</i> , <i>Prunus L.</i> , <i>Pyraeantha M. Roem.</i> , <i>Pyrus L.</i> und <i>Sorbus L.</i>	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9001 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist, oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist.</p> <p>i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und</p> <p>ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p>											
Waren	Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Ursprung	<p>Spezifische Voraussetzungen</p> <p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Enttragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben, oder</li> <li>- auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,</li> </ul> <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p>											

**WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Da diese Änderungen auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, wird diesen Anpassungen zugestimmt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	<p><sup>1</sup> Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind.</p> <p><sup>2</sup> Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind.</p> <p><sup>3</sup> Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>wurde.</p> <p><sup>4</sup> Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden.</p> <p><sup>5</sup> Gegenstand der Kontrollen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle;</li> <li>b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann:</li> </ul> <p>Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen.</p> <p><sup>6</sup> Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden.</p> <p><sup>7</sup> Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 8 Abs. 1	<p><sup>1</sup> Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und</li> <li>b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.</li> </ul>	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	<p>e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;</p>	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	<p><sup>1</sup> Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden.</p> <p><sup>2</sup> Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1.4	<p>Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel)</p> <p>Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen</p>	
Anhang 4.2	<p>Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen.</p> <p>Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind.</p> <p>Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen.</p> <p>Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.</p>	

**Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Ebenfalls verlangt der SBV die Prüfung zur Unterstützung von Massnahmen und Techniken, welche direkt oder indirekt Dünger- und Pflanzenschutzrückstände an Produkten und im Boden reduzieren. Dazu gehören auch entsprechende Maschinen zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit weniger PSM.

Bezüglich der Finanzierung gewisser Projekte, z.B. im Bereich von Umwelt-Massnahmen, ist eine Anpassung des Finanzierungs-Schlüssels vorzusehen. Dabei wäre das System mit einem Bonus, finanziert durch den Bund, in Betracht zu ziehen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 7  Ziff. 3.2.2	f. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen <b>aus der Wein- und Obstbranche (Schweizer Obstverband/Swisscofel) sowie</b> aus der Forschung.  g. Die <b>Pflanzung Remontierung</b> von <b>Tafelobstanlagen (Stein- und Kernobstsorten) sowie Beeren</b> wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt, <b>wobei Most- und Industrieobst-</b>	Zu f. Liste der Sorten: Der Begriff «robust» ist genauer zu definieren. Das BLW darf die finanzhilfeberechtigten Sorten nur unter der Weisung der Obst- und Beerenbranche (Schweizer Obstverband und Swisscofel) bestimmen. In diesem Bereich sind die Marktchancen sowie die Wirkung der Resistenz zu berücksichtigen.  Zu g. Anbaufläche: Die Beiträge sind nur für die Remontierung von robusten Sorten und sollen nur im Rahmen der Lebensmittelproduktion und der Tafelobstproduktion verfügbar sein. Sie sollte sich nur für vorhandene Obstflächen gemäss Angabe auf obst.ch beschränken. Der Anbau von

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>anlagen nicht unterstützt werden.</p>	<p>Most- und Industrieobstanlagen ist von dieser Massnahme auszuschliessen, da dies durch eine staatliche Stützungs-massnahme zur Überschussproduktion führen würde und die anderen staatlichen Bundesmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Obstbau konkurrenzieren. Die Anstrengungen der Branche für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markteinführung von robusten Sorten sollte koordiniert und unterstützt sein.</p>

**Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Die Situation beim Futtergetreide ist besonders besorgniserregend, da die Produzentenpreise gerade die Produktionskosten decken. Das Einkommen aus diesen Kulturen ist unzureichend, was zu einem Rückgang des Anbaus führen kann. Dies würde gerade für die tierische Veredelung ein Problem darstellen, da sie auf diese Futtermittel angewiesen sind und der Druck zur Reduktion von importiertem Futter eher zunimmt.

Zudem sollten auch Nischenkulturen generell mittels Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Da es sich um kleine Flächen handelt, sind die dafür nötigen finanziellen Mittel überschaubar. Dies hätte auch den Vorteil, dass mit dem Aufkommen von neuen Kulturen im Anbau nicht jedes Mal die gleiche Diskussion geführt werden muss. EKB für sämtliche Nischenkulturen fördern die Vielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag, dass sich die Kultur trotz fehlendem Grenzschutz am Markt etablieren kann.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1, Bst. f und g (neu)	<sup>1</sup> Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:  d. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens); und andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen);  f. (neu) Futtergetreide (ausgenommen Körnermais)  g. (neu) Saatgetreide	siehe Allgemeine Bemerkungen
Art. 2, Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:  b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: <del>Fr. 700.-</del> Fr. 1'500.-  c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: <del>Fr.</del>	siehe Allgemeine Bemerkungen



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p style="color: red;"><del>1'000.-</del> Fr. 1'500.-</p> <p>e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 <span style="color: red;">sowie für andere sekundäre Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (namentlich Quinoa, Amaranth, Süsskartoffeln, Buchweizen):</span> Fr. 1'000.-</p> <p>h. (neu) für Futtergetreide (ausgenommen Körnermais): Fr. 600.-</p> <p>i. (neu) Saatgetreide: Fr. 700.-</p>	